

**Autor:** Seim, Roland.

**Titel:** Zur Geschichte der Zensur und der Entwicklung der Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheit - Theorie und Praxis im Wandel der Zeit anhand ausgewählter Beispiele.

**Quelle:** Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen. Eine medien- und rechtssoziologische Untersuchung zensorischer Einflußnahmen auf bundesdeutsche Populärkultur. Münster/Westfalen 1997, S. 91-122.

**Verlag:** Telos Verlag (<http://www.telos-verlag.de>), Münster/ Westfalen.  
Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

---

*Roland Seim*

## **Zur Geschichte der Zensur und der Entwicklung der Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheit**

### **Theorie und Praxis im Wandel der Zeit anhand ausgewählter Beispiele:**

Die Geschichte der Zensur ist als Negativum der Entwicklung der verschiedenen Freiheitsrechte der Menschen anzusehen, die in dem hier zur Disposition stehenden Bereich seiner medialen Äußerungen im weiteren Sinne festgemacht werden soll. Aus heutiger Sichtweise erscheint die Meinungsäußerungsfreiheit als eines der wesentlichsten Grundrechte jeder freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung. Dies war selbstverständlich nicht immer so. Sie stellt vielmehr das vorläufige Ergebnis der uralten Kämpfe des einzelnen und bestimmter Gruppen um die Geistes-, Gedanken- und Denkfreiheit der Individuen gegenüber autoritärer Staatsgewalt dar,<sup>1</sup> ist also eine vergleichsweise junge und entsprechend durch die unterschiedlichsten Interessengruppen

---

<sup>1</sup> Vgl. RAGAZ 1979, S. 4ff. und SONTHEIMER 1967, S. 911.

und die jeweilige politische Situation auch stets gefährdete Errungenschaft der letzten Jahrhunderte vorzugsweise in der westlichen Welt.

Da das Phänomen zensorischer Eingriffe auf einer langen Tradition beruht und bis heute aufgrund sich wandelnder Wertekonflikte als soziales Handeln nur aus der spezifischen machtpolitischen Konstellation ihrer jeweiligen Zeit und somit nur auf dem Hintergrund der historischen Ereignisse und Veränderungen zu verstehen ist,<sup>2</sup> zeichne ich im folgenden einen diesbezüglichen Überblick der Entwicklungsgeschichte ihrer Erscheinungsformen nach. Dabei sollen sowohl die geschichtlichen Vorkommnisse von Zensur und die verschiedenen Blickrichtungen ihrer Anwendung - wenn möglich mit zeitgenössischen Begründungen - als auch die für die Entwicklung ausschlaggebenden gesellschaftlichen Faktoren angeführt werden.

## 1.1 Von der Antike bis zur Aufklärung:

*„Wenn wir sie irgend überzeugen wollen, daß nie ein Bürger den anderen feind zu sein pflegt [...], so muß auch dergleichen schon von Anfang an zu den Kindern gesagt werden von [...] allen älteren Personen, und auch die Dichter muß man nötigen, in demselben Sinne ihre Reden einzurichten. Aber [...] diese sind nicht zuzulassen in unserer Stadt, mag nun ein verborgener Sinn darunterstecken oder auch keiner.“<sup>3</sup>*

Schon Plato warnt in diesem modern anmutenden Zitat aus seiner „Politeia“ (377 b-c) vor einem Sittenverfall durch schlechte Vorbilder, etwa Homers nicht selten drastische Götter- und Helden-Epen, denen gerade junge Menschen nicht ausgesetzt werden dürften, da sie unerwünschte Wertvorstellungen verankern könnten. Als Maßnahme dagegen schlug er das Verbot entsprechender Schriften oder die Exstirpation besonders anfechtbarer Textabschnitte vor.

Vom Ursprung her dürfte das Verbot im weitesten Sinne, das zumeist mit der öffentlichen Vernichtung des gemeinschaftsschädigenden (Gedanken-)Guts einherging, eine magisch-

---

2 Vgl. OTTO 1968, S. 21.

3 Zit. nach HENNINGSEN/STROHMEIER 1985, S. 7. Vgl. auch WERTHEIMER (Hg.) 1986, S. 19-30 und SPEYER 1981, S. 84ff. Bereits Aristoteles kritisierte Platons Auffassung und formulierte als Gegenposition eine Katharsistheorie; vgl. VOGELGESANG 1989/90, S. 95.

sakrale Bedeutung gehabt haben, denn durch das reinigende Verbrennen wollte man sich mit den Göttern versöhnen. Neben diesen gleichsam metaphysischen Aspekten des Nefas' spielte stets ein machtpolitischer Herrschaftsdrang eine ausschlaggebende Rolle für das Verbieten und Verbrennen unerwünschter Äußerungen und Dinge.

Denklogischerweise hat eine rein mündliche Kultur einen anderen Freiheitsbegriff als eine Schriftkultur. Ist das Denken in ersterer vor allem öffentlich, so kommt der Information in einer Kultur mit schriftlich fixierten Inhalten und persönlicher Urheberchaft eine neue Qualität zu: Mediale Kommunikation durch Schrift, Bild und andere Medien kann Geheimnisse beinhalten oder preisgeben, verändert das Verhältnis von Mensch und Information, das Wesen von Gesellschaften und führt zu Interessenkonflikten, da sie Informationen gefährlich machen kann.<sup>4</sup>

Diesbezügliche Phobien finden sich in allen Kulturen mit schriftsprachlichen Zivilisationsformen, sei es im alten China, wo um 250 v.Chr. Kaiser Chi Huang Ti, der erste Herrscher der Ts'in-Dynastie, die Analekten des Konfuzius zerstören, Hunderte von Schülern lebendig begraben und alle greifbaren Bücher verbrennen ließ, die sich mit der Lehre des Konfuzius beschäftigten,<sup>5</sup> sei es in der griechischen und römischen Antike, von der die überlieferten Quellen ein klareres Bild zulassen. Trotz der im antiken Griechenland allen freien Vollbürgern zugestandenen Redefreiheit, galt sie nicht als individuelle Freiheit im heutigen Sinn eines höchsten Privatwertes, sondern war unlösbarer Teil der gemeinschaftsbezogenen Freiheit der Polis<sup>6</sup> und insofern durch gewisse Verbote regulierbar. Gerade blasphemischen oder atheistischen sowie verleumderischen Texten drohte wegen möglicher Gemeinschaftsschädigung ein Verdikt. Verbreiter gotteslästerlicher Schriften erwartete in „Asebie“-Prozessen Verbannung oder Tod. Im ersten bekannten diesbezüglichen Fall des antiken Griechenland verurteilten die Richter des Areopag die Schriften von Protagoras im Jahr 411 v.Chr. dazu, öffentlich verbrannt zu werden.<sup>7</sup> Auch Anaxagoras, der einzige Vorsokratiker, der in seine Philosophie den Begriff

---

4 Vgl. POSTMAN 1985, S. 39ff. und D. Metzler (in WARNKE (Hg.) 1973, S. 114ff.) über antike politisch und religiös motivierte Bilderstürme, da Kunst Identifikations-, Macht- und Propagandamittel war.

5 Vgl. OTTO 1968, S. 22 und POSTMAN 1985, S. 40.

6 Vgl. SONTHEIMER 1967, S. 9.

7 Vgl. MILTON 1944, S. 26; SPEYER, S. 46 und RAGAZ 1979, S. 12. Protagoras wurde des Landes verwiesen, da er am Dasein der Götter zweifelte, als er äußerte, er wisse nichts von ihnen oder ob es sie gäbe.

des Geistes - der „nous“ - einführte, wurde nicht zuletzt wegen dieser 'Sprachverderbnis' verbannt und seine Bücher auf der Agora verbrannt. Neben religiösen Gründen dürfte das machtpolitische Kalkül der siegreichen Opposition, den Geist des Perikleischen Zeitalters zu eliminieren, das eigentliche Motiv gewesen sein. Allerdings schenkte man den meisten Sektierern keine Beachtung und verurteilte weder Epikur noch die Zyniker.<sup>8</sup> Sokrates, der nach seinem verlorenen „Kampf um Wörter als Konflikt um Macht und Geltung“ (PAPCKE 1996, S. 213) den Weg der Verbannung ausschlug, wurde 399 v.Chr. selbst das Opfer religiös-politischer Zensur, indem er seine in den Augen der Herrschenden jugendgefährdenden Freidenkerlehren, die als Hierosylie (Ideologiekritik) auch die verkommene Gesellschaft Athens kritisierten, mit dem Leben bezahlte. Rückschauend kann die bei Sokrates als todeswürdiges Verbrechen gewertete Verletzung von Verbotsnormen als Vorwegnahme einer künftigen Moral gesehen werden, ohne die etwa die Rede-, Versammlungs- und Glaubensfreiheit in der Demokratie nicht proklamiert worden wäre.<sup>9</sup>

Einen durch das freiheitliche Griechenland bestimmten Einfluß kennzeichnet in abgeschwächter Form auch die Freiheit der Meinung in der römischen Republik. Trotz der weitgehenden Enthaltung von freiheitsbeschränkenden Eingriffen durch den Staat in die Bürgerrechte gab es auch hier eine Unterdrückung glaubensfeindlicher und die Bekämpfung ehrverletzender Äußerungen.<sup>10</sup> Der Begriff 'Zensur' geht auf die römischen „censores“ zurück, die 366 v. Chr. durch die „lex Aemilia“ als unabhängige Institution eingeführt wurden. Ursprünglich nur zur Vermögensschätzung („census“) gedacht, wuchs ihnen bald eine Art Sittengerichtsbarkeit („censura morum“) zu, die sich an den Gewohnheiten und Sitten der Vorväter („mos maiorum“) orientierte und für die Betroffenen den Verlust bestimmter Bürgerrechte bedeuten konnte.<sup>11</sup> Religiöse und politische Gründe

---

8 Vgl. OTTO 1968, S. 22.

9 Vgl. BERNSDORF (Hg.) 1973, S. 889.

10 Vgl. MILTON 1944, S. 28f und SCHNEIDER 1961, S. 9.

11 Vgl. DITTMAR, S. 32f. und HERRMANN 1980, S. 274. Neben der Bedeutung von Überwachung und Kontrolle meint 'censura' im kirchlichen Strafrecht eine „Beuge- oder Besserungsstrafe, welche einem Straftäter, der seine verstockte Willenshaltung nicht aufzugeben bereit ist, bestimmte Güter in der Kirchengemeinschaft entzieht“ (HERRMANN 1972, S. 132). Diese konnten etwa Exkommunikation (Kirchenbann) oder Suspension (Dienstenthebung) sein. Vergleichbares findet sich in der säkularisierten Gesellschaft etwa bei Berufs- und Medienverboten wieder. Auch prägt der Kircheneinfluß die Strafrechtspflege mit; vgl. HERRMANN 1980, S. 201f.

ließen sich dabei nicht immer trennen. Das Phänomen dezidierter literarischer Zensur erscheint erst zur Zeit des Kaisers Augustus, der einen neuen Typus von Intoleranz gegenüber Büchern entwickelte, als er z.B. die sibyllinischen Schriften vernichten ließ. Im Kaiserreich wurden sowohl astrologische 'Zauberbücher' als auch unliebsame Schriften griechischer Philosophen, sowie natürlich Schmähschriften („libelli famosi“) wegen Majestätsbeleidigung verbrannt. Aber auch die erotische Dichtung wie etwa Ovids „Ars amatoria“ kam unter die moralische Zensur: Zwar wurden seine Werke nicht verboten, aber aus den öffentlichen Bibliotheken entfernt, was einem Veröffentlichungsverbot gleichkam. Zahllose Kriege und Bürgerkriege zerrütteten allmählich das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit und ließen sie der Gunst oder Ungnade des jeweiligen Herrschers anheimfallen.

Ein Großteil frühchristlicher, vor allem liturgischer Literatur fiel dem Diokletian-Edikt von 303 n. Chr. zum Opfer, dessen systematische Verfolgung der Gläubigen und Unterdrückung christlicher Literatur durch Bücherverbrennungen allerdings die untergehende römische Staatsreligion nicht mehr retten konnte, da schon zu dieser Zeit eine unübersehbare Anzahl von Abschriften kursierten. Als das Christentum im Jahr 313 durch Konstantin zur Staatsreligion wurde, übernahm es selbst die Waffe der Schriftenverfolgung und richtete sie vor allem gegen Äußerungen, die von der herrschenden Lehre abwichen.<sup>12</sup> Ähnlich wie bei der Verfolgung Andersgläubiger wandte die Kirche auch bei unerwünschtem Gedankengut (vor allem „Apokryphen“ und neuplatonischen „Zauberbüchern“) lange Zeit ähnliche Druckmittel an, wie die, unter denen sie in ihrer Frühzeit selber zu leiden hatte, als die Christen noch als gefährliche Sekte angesehen wurden, nämlich Verfolgung, Verfemung und Vernichtung. Religiös motivierte Bilderverbote vom frühkirchlichen, über den byzantinischen Bilderstreit<sup>13</sup> im 8.

---

12 Vgl. RAGAZ 1979, S. 15. Zum 'Triumph der Davongekommenen', den Verfolgten, die Abweichler später selber verfolgen, vgl. HERRMANN 1978, S. 56ff.: „Die junge Kirche wird zur festgefügteten Institution. Damit aber wird sie zu eben jenem Etwas, unter dessen Joch später dann die vielen leiden werden, denen die ganze Richtung der 'Sieger' nicht paßt“ (ebd., S. 57). „Kirchliche Wahrheit und staatliche Gewalt werden zusammengemixt“ (S. 63), womit nicht nur die Vielgötterei sondern auch pluralistische Tendenzen als Häresie unterbunden wurden: „Je mehr der weltliche Herrscher auch in geistlichen Dingen zu sagen haben wird, desto härter werden die Strafen der Staatsgewalt für Religionsvergehen“ (S. 64).

13 Vgl. SCHNITZLER 1995; SCHNEIDER, M. 1996, S. 13ff und KOHN 1996, S. 67-75. Gründe waren z.B. das alttestamentarische Prohibitiv „Du sollst dir kein Bild machen...“ (2. Mose 20.4), aber auch der abergläubische Ikonenkult. T. v. Aquino formulierte in 'Summa theologica' (II, 103,3 ad 3; III, 8,3 ad 3; III 25,3) das scholastische Dogma: „Idem est motus in imaginem, in quantum est imago, et in rem“ (Auf das Bild reagiert der Betrachter wie auf die Sache, die dargestellt ist). Zum 'Bildersturm' von der Antike bis zur

Jahrhundert bis zum Konzil von Trient kamen ebenso vor, wie die vehemente Zerstörung verhaßter Bildwerke während der immer wieder vorkommenden 'Bilderstürme' etwa ikonoklastischer (Wieder-)Täufer, bei denen nicht selten ganze Werkgruppen verloren gingen.

Neben diesen als innenpolitische Auseinandersetzungen deutbaren Zensurmaßnahmen lieferten Kriege handfestere Gründe für die Vernichtung feindlicher Kulturen, wobei durch das Zerstören von Bibliotheken nicht nur das Wissen unterlegener Feinde, sondern auch deren kulturelle Existenz im Bewußtsein der Nachwelt ausgelöscht werden sollte. Bücherverbrennungen sind in der Geschichte häufig nachweisbar. So befahl nach der Eroberung Ägyptens im Jahr 642 der Feldherr Omar I., die Bibliothek von Alexandrien niederzubrennen. Seine Argumentation lautete schlicht:

*„Der Inhalt dieser Bücher stimmt entweder mit dem Koran überein oder widerspricht ihm. Wenn diese Bücher mit dem Koran übereinstimmen, sind sie wertlos, weil der Koran selbst genügt. Wenn diese Bücher aber dem Koran widersprechen, dann sind sie verderblich und müssen vernichtet werden.“<sup>14</sup>*

Da die für westliche Beobachter nur schwer nachvollziehbaren Verhaltensweisen und Zensurvorschriften fundamentalistischer Glaubensrichtungen hier nicht das eigentliche Thema sein können, beschränke ich mich auf die oftmals nicht weniger harmlosen Auswirkungen christlichen Umgangs mit Andersdenkenden.

Der christliche Freiheitsbegriff schloß eine innerweltliche Individualfreiheit weitgehend aus.<sup>15</sup> Das erste nachweisliche Bücherverbot der Kirchengeschichte erging auf dem Konzil von Nizäa und traf die „Thalia“ des Arius (Areios), dessen Lehre dort ebenfalls verurteilt wurde.<sup>16</sup> Der erste katholische Katalog verbotener Schriften - vor allem häretischer, apokrypher und abergläubischer Literatur - wurde 496 auf einer römischen Synode

---

NS-Zeit siehe WARNKE (Hg.) 1973.

14 ZIMMER 1966, zit. nach DITTMAR 1987, S. 36; vgl. auch SCHÜTZ 1990, S. 31. Nach einem Leserbrief in der SZ, 10.2.'95 von F. R. Glunk, habe nicht Omar (bzw. Amr Ibn al-Ash) die Bibliothek niederbrennen lassen, sondern sie sei in Folge des Widerstandes in Flammen aufgegangen und der christliche Mob habe die Reste geplündert. Das berüchtigte Diktum lautete: „Wenn die Bücher mit dem Koran übereinstimmen, sind sie nicht nötig. Wenn sie ihm widersprechen, sind sie schädlich.“

15 Vgl. SONTHEIMER 1967, S. 9.

16 Vgl. REES 1991, S. 8.

aufgestellt und ist im „Decretum Gelasianum“ enthalten.<sup>17</sup> Bereits Bischof Augustinus (354-430) hatte die Verfolgung von Abweichlern mit dem Bibelwort „compelle intrare“ (Luc. 14, 23) gerechtfertigt,<sup>18</sup> dessen herrschaftsgeleitete Auslegung zum Verhängnis für unzählige Abweichler, Abtrünnige und Unwillige wurde. Zumindest in der Frühzeit des Christentums und wohl bis zum Spätmittelalter herrschte allerdings ein Neben- und Durcheinander konkurrierender theologischer Entwürfe, die sich erst durch die stetige Auseinandersetzung mit gegenläufigen Ideen zu einem in sich geschlossenen katholischen Weltbild formierte.<sup>19</sup> Denn erst mit der Setzung von autoritären Dogmen können Häresien entstehen und Häretiker als solche erkannt werden. Unter Theodosianus (401-450) begann die Verfolgung des jüdischen Volkes und die Vernichtung jüdischer Schriften, insbesondere des Talmud.<sup>20</sup>

Als eine der frühesten Vorläufer einer staatsrechtlichen Gesellschaftsordnung sei Englands „Magna Charta Libertatum“ vom 12.6.1215 erwähnt, durch die in wesentlichen Bereichen die Willkürherrschaft des Königs aufgehoben wurde, da erkannt wurde, daß das Recht über dem König steht.<sup>21</sup> Zwischen 1220 und 1235 erließ Kaiser Friedrich II. für seine Gebiete in Italien und Deutschland strenge Gesetze, wonach Ketzer samt ihrem Schrifttum verbrannt werden sollten. Eine Verschärfung der Inquisitionsmethode erfolgte durch das 1215 von Papst Innozenz III. einberufene IV. Lateran-Konzil, das eine systematische Kontrolle und Verfolgung von Amts wegen, d.h. ohne spezielle ‘accusatio’

---

17 Vgl. TRAUMANN 1936, S. 211; MARCUSE, L. 1962, S. 15 und LACKMANN 1962, S. 24. Die meisten der ‘libri non recipiendi’ der Frühzeit waren ‘Magiebücher’, falsche Märtyrerakten und unechte Bußbücher.

18 Vgl. ÖSTREICH 1966, S. 16. Das Alte Testament erwähnt in Jer. 36, 1-26 eine Buchzensur durch König Joiakim, das Neue Testament in der „Apostelgeschichte“ (19, 19) die Verbrennung von „vorwitzigen“ ‘Zauberbüchern’ in Ephesus in Anwesenheit von Paulus; vgl. SLEUMER (Hg.) 1928<sup>8</sup>, S. 35 und TRAUMANN 1936, S. 14.

19 Nach B.-U. Hergemöller konkurrierten noch im 15. Jahrhundert vor allem die dominikanische Linie, die an T. v. Aquino orientiert war und die franziskanische, an Bonaventum Fidanza angelehnte, die sich mehr auf Augustinus stützte; entnommen dem Typoscript zu Hergemöllers Vorlesung „Häresien im späten Mittelalter“. WS 85/86 (WWU), S. 14; ebd., S. 49: „Wenn der Papst der Überzeugung war, daß eine neue geistige Bewegung, die zunächst als gefährlich und bedrohlich anzusehen war, nicht mehr gestoppt werden konnte, dann versuchte er sie mit Vorbehalten anzuerkennen und nach Möglichkeit kirchlich dienstbar zu machen“ (wie etwa die Franziskaner- und Dominikanerorden). Bei der Abwägung zwischen Integration, Reform oder Repression von neuen Ansichten wurde abgewogen, welches Mittel am wirksamsten anzuwenden schien.

20 Vgl. SCHÜTZ 1990, S. 30ff. Die antijüdischen Gesetze gingen später in den Kodex des Justinianus ein, dessen Vorschriften in ganz Europa rezipiert wurden. Daß Zerstörung von Person und Geisteswerk häufig in eins ging, zeigt die Verfolgung etwa der Waldenser, die nach 1200 mit ihrer Verbrennung und der ihrer Schriften endete.

21 Vgl. DUVE 1978, S. 174. Papst Innozenz III. erklärte 1215 die Magna Charta allerdings für ungültig.

mithilfe von Überwachungsausschüssen verfügte und die sich nicht nur auf die Suspekten oder die Häretiker selbst, sondern auf alle Gläubigen erstreckte, die als 'credentes', 'fautores', 'receptatores' und 'defensores' verdächtig waren. Durch die Bulle „Ad extirpanda“ (insbesondere § XXV) von Papst Innozenz IV. 1252 wurde zudem der Einsatz der Folter bei Inquisitionsprozessen offiziell genehmigt. Die systematische Hexenverfolgung wurde schließlich 1484 durch die Hexenbulle „Summis desiderantes affectibus“ von Papst Innozenz VIII. legitimiert<sup>22</sup> und durch den sogenannten „Hexenhammer“ („Malleus maleficarum“) der dominikanischen Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris ab 1487 praktikabel gemacht.

Inquisition, Hexenpogrome und die Conquista zielten neben den vorgeschobenen Errettungs- und Missionsgedanken auf die systematische Zerstörung nicht nur der Bevölkerung, sondern auch des Wissens etwa der 'weisen Frauen' oder indianischer Hochkulturen ab. Ganze Bibliotheken naturwissenschaftlicher und mythischer Codices gingen als verderbliche, heidnische Zaubereiauswüchse in den Autodafé-Flammen auf, deren feierliche Schauverbrennungen euphemistisch als „actus fidel“ bezeichnet wurden. Dabei war das machtorientierte Verbrennen unliebsamer Manuskripte und konfiszierter Drucke noch eine vergleichsweise glimpfliche Maßnahme, nicht selten fielen die Urheber von Schriften vor allem gegen den rechten Glauben (den 'regulae fidel') als Rebellen, Hexen, Zaubermeister, Ketzer oder Hochverräter der Annihilation anheim und wurden zusammen mit ihren Schriften in die Flammen geworfen. Besonders rigide verfolgten Herrscher und Klerus Ketzer und Schismatiker, deren Schriften eine Gefahr für das katholische Weltbild darstellten, zumal seit Erfindung des Buchdrucks um 1445 das Kopieren von Texten nicht mehr nur in den Händen schreibkundiger Adelige oder Mönche lag, die nach des Kirchenvaters Hieronymus' Grundsatz Schriften vervielfältigten: „Wenn in Büchern der Heiden Überflüssiges über die Götterbilder, die Liebe, die Sorge um das Profane steht, so werde dies getilgt.“ Schnüfflern und Denunzianten, die nicht nur Bücher, sondern auch Menschen zensierten, waren damit Tür und Tor geöffnet.<sup>23</sup> Von Kaiser Justinian I., der 538 erstmals in der christlichen Einflußsphäre Gotteslästerung

---

22 Vgl. zur Entstehung und Durchführung der Hexen-Inquisition die zeitgenössische Diss. von THOMASIVS 1701, der sich gegen die Hexenverfolgung ausspricht, zur Bulle Innocentii VIII. S. 135 und 167. Statt 'foltern' wurde zumeist von 'befragen' („interrogare“ bzw. „diligenter interrogatus“) gesprochen.

23 Vgl. DESCHNER/HERRMANN 1991, vor allem S. 117ff.

unter Strafe stellte, über die Bulle „Ad abolendam“<sup>24</sup> vom Papst Lucius III. 1184, die die Lektüre ketzerischer oder häretischer Bücher mit der Exkommunikation bestrafte bis zum Reichstag zu Worms 1495, durch welchen den Frevlern Acht und Bann oder sogar die Todesstrafe drohte, ist festzustellen, daß die christliche Dogmatik zumindest in ihrer Frühzeit extrem intolerant war.

Schon die antike Philosophie hatte erkannt, daß Wissen Macht bedeutet und schriftlich fixierte Äußerungen die Zielgerichtetheit der flüchtigen mündlichen Kommunikation nach dem Prinzip „verba volant, scripta manent“<sup>25</sup> durchbrechen und womöglich in falsche Hände geraten könnten. Was für das geschriebene Wort zutrifft, gilt umso mehr für das gedruckte, denn nach David Riesmann ist in einer Welt des Buchdrucks Information Sprengstoff für den Geist, weshalb der Zensor mit seinem nüchternen Talar die Explosion dämpfen sollte.<sup>26</sup> Die Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern durch Johann Gensfleisch zu Gutenberg um 1450 fiel in eine Zeit sozialer Unruhen und Umbrüche, in der das geordnete, mittelalterlich-klerikale Weltbild ins Wanken geriet. Neue Ideen und Erkenntnisse erschütterten den einheitlichen Glauben, ihre massenhafte Verbreitung führte schnell zu scharfen kirchlichen Kontrollen, die neben ihrer bis dahin üblichen Repressiv- oder Prohibitivzensur eine zusätzliche strenge Präventivzensur von Schriften ohne bischöfliche Approbation einsetzte, ohne daß damit eine allgemein antiklerikale Stimmung und Schwächung des Autoritätsglaubens verhindert werden konnte, die zudem durch die humanistischen Einflüsse vor allem aus Italien gefördert wurden.<sup>27</sup>

---

24 Ihr Beginn lautet: „Ad abolendam diversarum haeresium pravitatem, quae in perisque mundi partibus modernis coepit temporibus pullulare, vigor debet ecclesiasticus excitari, cui nimirum imperialis fortitudinis suffragante potentia, et haereticorum protervitas in ipsis falsitatis suae conatibus elidatur...“; zit. nach HASENHÜTTL/NOLTE 1976, S. 37f. Der Text sagt, daß die Verkehrtheit der als falsch erachteten Dogmen der Häretiker durch kirchliche und kaiserliche Macht beseitigt werden muß. Vgl. auch NILTON 1944, S. 30 und HAIGHT 1956, S. 22.

25 Zit. nach RAGAZ 1979, S. 17. Platon beklagt in Thaidros' (275e), daß die geschriebene Rede gleichsam umherschweife; zit. nach NAGL 1988, S. 171, der meint: „Die Schrift durchbricht durch ihre Lösung vom Urheber die restriktive soziale Zielgerichtetheit mündlicher Kommunikation, und sie bedroht damit das Selektionsmonopol und die Interpretationsautorität des Lehrers bei Informations- und Lernprozessen.“

26 Frei zit. nach POSTMAN 1985, S. 41, und weiter: „Die symbolische Form von Information, ihre Quelle, ihre Quantität, die Geschwindigkeit, mit der sie sich ausbreitet, der Kontext, innerhalb dessen sie erfahren wird, und schließlich ihre Zwecke - alles das wird durch die in einer Kultur vorherrschenden Medien bestimmt.“

27 Vgl. BURY 1949, S. 52 und WOHLAND 1968, S. 36f („Die Meinungsfreiheit ist ein Produkt der säkularisierten Gewissens- und Glaubensfreiheit“).

Bei der Beurteilung der kirchlichen Zensur, die nach Horst HERRMANN (1980, S. 202) kein Akzidens, sondern ein Wesensmerkmal und somit nicht nur institutionalisiert, sondern institutionell vorgegeben ist, scheint es von eminenter Bedeutung zu sein, daß sich das geistige und literarische Leben des Mittelalters insofern deutlich von den vorangegangenen Epochen unterscheidet, als jetzt die Vielfalt unterschiedlicher Themen und Gebiete von einem zentralen, alle Lebensbereiche bestimmenden Buch dominiert oder verdrängt wurden - der Bibel. Mit Zunahme klerikaler Einflußgewalt bangte die Kirche um den Erhalt ihrer Machtposition, vor allem durch das Aufkommen der Reformation mit ihrer Kritik an mittelalterlicher Feudalordnung und kirchlicher Bevormundung,<sup>28</sup> die ihre sichtbaren Früchte in „Pasquillen“ fand und in der Entstehung und Forcierung von Zensurbestrebungen zum Schutz der wahren Lehre des Glaubensgutes mündete.<sup>29</sup> Moralische und erzieherische Momente als Schutz der guten Sitten kamen erst später hinzu, dominierten aber bald die übrigen Ansätze. Insbesondere nahm man die Erziehung zu einem Leben nach den Glaubensnormen zum weiteren Anlaß für die Beschneidung nicht zuletzt auch der literarischen Freiheit.<sup>30</sup> Schon in der frühesten deutschsprachigen Schrift über die „Preßfreyheit“ warnt Gabriel Putherbein 1581 vor den „schändtlichen Büchern und Tractätlein, in welchen die jungen Knaben, Maidlein, Weiber, auch gar die Closterfrawen, allerley spitzbübische sprüch, gailheit und büberey mit dem mund lesen, im gemüt lernen, mit augen schepffen, im werck vollbringen.“<sup>31</sup>

Der in der Renaissance herausgebildete Individualismus brachte die Vorläufer des heute vertrauten Freiheitsbegriff von autonomer Selbstbestimmung hervor. Dieser Wille, sein Handeln selber zu beeinflussen, stellt eine entscheidende Voraussetzung für die Schaffung der weltlichen Zensur dar. Die 'guten Sitten' resultieren dabei aus den ursprünglich religiösen Verbotskategorien, zu denen in den Ursprüngen der Zensur die Darstellung von Gewalt nicht gehörte. Tendenziell unkontrollierbare Vervielfältigungsmöglichkeiten veranlaßten zunächst die Kirche, später auch Kaiser und

---

28 Vgl. STAGGAT 1970, S. 5.

29 Vgl. LACKMANN 1962, S. 10; SCHNEIDER 1966, S. 25 und OTTO 1968, S. 27.

30 Vgl. auch im folgenden SCHNEIDER 1966, S. 26f

31 G. Putherbein von Thuron: Von verbot unnd auffhebung deren Bücher und Schrifften, so in gemein one nachtheil unnd verletzung des gewissens, auch der frumb und erbarkeit nit mögen gelesen oder behalten werden, München 1581, S. 32 und 82; zit. nach SCHNEIDER 1967, S. 14.

Reich, präventive Zensurmaßnahmen vor allem 'gegen ketzerische und aufrührerische Schriften' einzuleiten. Geistige Bevormundung und umfassende Kontrollen bedingten durch das prinzipielle kirchliche Mißtrauen gegenüber anderslautenden Meinungen die Unmündigkeit und ein Untertanenverhältnis zwischen Obrigkeit und Individuum, dem es sich nur allmählich entziehen konnte.

Die wohl erste Ermächtigung zur Ausübung kirchlicher Zensur über gedruckte Bücher stammt aus dem Jahr 1479, in der Papst Sixtus IV. der Universität Köln das Recht gewährte, gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Schriften vorzugehen.<sup>32</sup> Als Geburtsjahr der abendländischen Vorzensur wird allgemein das Jahr 1485 angesehen, in dem der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg eine Zensurkommission für sein Bistum einsetzte, die nicht nur die Vorzensur aller ins Deutsche zu übersetzenden Bücher sondern auch die Überprüfung aller bereits gedruckten Schriften bestimmte, insbesondere um die Verbreitung von Irrlehren zu unterbinden. Die Bulle „Inter multiplices“ von Papst Innozenz VIII. verordnete als Zensurdekret am 17.11.1487, daß alle Buchdrucker die 'ad publicandum' vorgesehenen Schriften der kirchlichen Prüfung vorzulegen hatten, indem er lapidar feststellte, daß es der Buchdruckerkunst als Geschenk der göttlichen Vorsehung widerspräche, wenn Bücher übersetzt und gedruckt würden, die dem Glauben und den guten Sitten der Kirche schadeten, da sie „dem rechtgläubigen Dogma entgegengesetzt, gottlos oder Ärgernis erregend“<sup>33</sup> seien. 1496 und 1501 ordnete der Borgia-Papst Alexander VI. eine kirchliche Vorzensur ('censura praevia') aller den Glauben betreffenden Schriften an und verfügte die Möglichkeit des Kirchenbanns. Die Bulle „Inter sollicitudines“ von Papst Leo X. vom 4.5.1515 legte noch schärfere Strafandrohungen fest und verfügte, daß sämtliche Druckschriften - besonders alle Übersetzungen ins Deutsche - vor Drucklegung einer Prüfung durch die kirchlichen Instanzen zu bestehen hätten. Eine ausdrückliche Druckerlaubnis ('specialis et expressa licentia') mußte daraufhin an den

---

32 Vgl. SCHÜTZ 1990, S. 17. STAGGAT 1970, S. 2 hingegen erwähnt mit A. F. Berner (Lehrbuch des Deutschen Preßrechts, Leipzig 1876, S. 14) als ersten historisch nachweisbaren Zensurvermerk den auf einer 1475 bei Fyner in Eßlingen gedruckten Schrift.

33 Zit. nach DESCHNER/HERRMANN 1991, S. 117 und SCHÜTZ 1990, S. 18; vgl. auch HERRMANN 1980, S. 274. Ders. 1978, S. 78: „Der Sekuritätszwang dreht sich um die eigene Achse. Eine Diskussion des Dogmas wird ausgeschlossen [...]. Es trägt sakrosankten Charakter. Es wird zum Tabu. Herabsetzende und zweifelnde Gedanken gelten als Aggressionen, als religiös gewendete Majestätsbeleidigungen.“ Noch 1997 wurde T. Balasuriya exkommuniziert, weil er Erbsünde und Marienlehre neu interpretierte und die Unfehlbarkeit bestritt; vgl. FOCUS 36/97, S. 264, FR, 30.8.'97 und Die WELT, 1.9.'97.

Beginn der Schriften gesetzt werden.<sup>34</sup> Nicht selten arbeiteten kirchliche und adelige Stellen Hand in Hand. So verbot Kaiser Karl V. anlässlich des Wormser Reichstages 1521 nicht nur sämtliche Schriften Luthers, sondern ordnete an, daß „kein bücher noch ander schriften, in der etwas begriffen wirdet, das den christlichen glauben wenig oder vil anrüret, zum ersten druck nicht drucke ohn wissen und willen des ordinarien desselben ortes [...] Aber ander bücher, sie seien in weltlicher facultet und begreifen, was sie wöllen, die sollten mit wissen und willen des ordinarien und ausserhalb desselben keineswegs gedruckt, verkauft, noch zu drucken oder zu verkaufen unterstanden, verschaffet noch gestattet werden, in keiner weise“ (zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 19f.).

1529 wurde die allgemeine staatliche (profane) Zensur durch den Reichsabschied von Speyer Reichsgesetz, nach dem sämtliche Schriften zur leichteren strafrechtlichen Verfolgung mit einem vollständigen Impressum versehen, vor Drucklegung genehmigt und durch ein „Imprimatur“-Vermerk freigegeben werden mußten. Alle mit der Formel „damnatur“ versehenen Schriften waren von einer Publikation ausgeschlossen. Später galt eine entsprechende Verordnung auch für unziemliche Gemälde. Der Augsburger Reichsabschied von 1548 verbot „obszöne, die Sinnlichkeit aufreizende Bilder, ferner Bilder, auf denen religiöse Gegenstände ins Lächerliche gezogen werden, und solche, die der Verspottung gewisser Personen dienen“<sup>35</sup>, gerade da die Auseinandersetzung mit der Reformation allerlei Pamphlete und Schmähezeichnungen hervorbrachte.<sup>36</sup> 1569 ernannte Kaiser Maximilian II. die erste Kaiserliche Bücherkommission als eigene Zensurbehörde in Frankfurt. Ging es in der Frühzeit der Druckkunst vorwiegend um den Schutz der kirchlichen Lehren, trat im 16. Jahrhundert durch die Wiedererstarkung der antierotischen

---

34 Vgl. TRAUMANN 1936, S. 31ff.; OTTO 1968, S. 26; LACKMANN 1962, S. 15; RAGAZ 1979, S. 18 und REES 1991, S. 1311. Sowohl die Identität der prüfenden Gutachter ('censores') als auch die Urteilsbegründungen blieben zumeist geheim. DESCHNER 1992, S. 329f: „Aber auch die Reichszensurvorschrift zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde auf Veranlassung der Catholica erlassen, wobei die Aufmerksamkeit lange freilich mehr Äußerungen über Kirche und Religion galt als 'Sittenfragen'“.

35 Zit. nach LEISS 1971, S. 43. Reproduktionen bildlicher Darstellungen Christi, Mariae, der Engel und Heiligen, die gegen den Geist und die Vorschriften der Kirche verstoßen, sind nach c. 1399 ebenfalls verboten; vgl. LACKMANN 1962, S. 52.

36 Vgl. OTTO 1968, S. 27 und SCHROEDER 1992, S. 1ff.

Sexualethik Augustinus<sup>37</sup> die Sorge um die guten Sitten („boni mores“) hinzu, die durch „schat- und zuchtlose Schund- und Lügenbücher“ („pestiferi libri“)<sup>38</sup> bedroht schienen.

Hieran wird deutlich, wie sich die Staatsgewalt vor allem durch den Konfessionsstreit zum Anwalt der Kirche machte und die Formen sakraler Zensurbestrebungen in profanen Bereichen und Instanzen adaptierte. Damit war der Weg frei für eine zunehmend politischere Form von weltlicher Zensur.<sup>39</sup> Insbesondere „Der Römischen Kayserlichen Majestät reformierte und gebesserte Polickey-Ordnung“ von 1577 faßte die früheren Verbotsgesetze zusammen und präziserte sie als rechtliche Grundlage, gegen politische und sozialkritische Schriften vorgehen zu können. So müssen Bücher „durch die ordentliche Obrigkeit [...] besichtigt und der Lehr der Christl. Kirchen/ desgleichen den aufgerichteten Reichs-Abschieden gemäß befunden/ darzu daß sie nit auffrührerisch oder schmähhlich“ (zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 23) seien.

Eine neue Stufe der kirchlichen Büchergesetzgebung begann mit der einsetzenden Reformation, als die katholische Vorzensur alleine nicht mehr ausreichte und eine Nachzensur immer häufiger angewandt wurde. Das Verfahren bestand in der nachträglichen Überprüfung bereits erschienener Bücher, die beurteilt und gegebenenfalls für jegliche Verbreitung verboten wurden, wenn sie die Kommission als ‘anstößig’ befand.<sup>40</sup> Aus diesen möglichst umfassend angelegten Sperrverzeichnissen entstand der auf dem Tridentinischen Konzil 1559 erlassene „Index librorum prohibitorum“, den Papst Paul IV. 1564 herausgab. Dieses bedeutendste Verbotorgan für abweichendes Gedankengut erlangte als „Index Romanus“, durch die „Allgemeinen Indexregeln“ bis 1948 auf über 5.000 Titel erweitert, eine letztlich bis zum Vaticanum II 1966 für die

---

37 „Diaboli virtus in lumbis est“ (Die Tugend des Teufels steckt in den Lenden); zit. nach MAKEIN 1990, S. 295. Nach HUBER 1984, S. 79 stammt diese Äußerung allerdings von Hieronymus von Stridon.

38 Vgl. NAGL 1988, S. 172. Es erstaunt nicht, daß die Behauptung der angeblichen Gefährdung der - vor allem weiblichen - Jugend seit jeher als Anlaß und Legitimation von Zensur diene.

39 Vgl. SCHNEIDER 1966, S. 30f

40 Vgl. SOENKE 1941, S. 9. Wie ein anonymer Zeitungsausschnitt vom 5.7.1936 belegt, konnte auch das Fehlen der gebotenen Ehrfurcht gegenüber der kirchlichen Hierarchie ein Indizierungsgrund sein, wie die mit kirchlicher Druckerlaubnis bei F. Pustet in Regensburg erschienenen Bücher „Vom Christentum zum Reich Gottes“ und „Weisheit des Kreuzes“ des katholischen Priesters Georg Seb. Huber zeigen, die die Römische Kongregation des heiligen Offiziums 1936 auf den Index setzen ließ. Das Erscheinen seines nächsten Buches („Die heilende Kirche“) wurde laut dieser Zeitungsnotiz verhindert.

Gesamtkirche verbindliche Autorität,<sup>41</sup> Schriften als „temerarie“, „apocriph“, „heretische“, „erronee“, „sospette“, „superstitiose“ oder gar „scandalose“ einzustufen.<sup>42</sup>

Bücherverwerfungen bzw. -verbote konnten im Verwaltungsakt durch die „Sacra Congregatio Sancti Officii“ unter Nennung des konkreten Verfassers und Titels oder von Rechts wegen verfügt werden.<sup>43</sup>

War eine routinemäßige Kontrolle des Lehrbetriebs und die Überwachung des wahren Glaubenlebens bereits früher gang und gäbe, und behandelte das kirchliche Gesetzbuch, der „Codex Iuris Canonici“, die Bücherzensur in seinem 3. Buch, dem kanonischen Sachenrecht (de rebus, insbesondere Canones 1384-1405),<sup>44</sup> so erfährt die durch den Index einsetzende Kirchenzensur eine neue Qualität: „Eine Institution der Meinungskontrolle, die, abgerückt vom Einzelfalle und verbindlich erklärt für alle Schriften und Verfasser, ein System darstellte, das theologisch keine Lücke ließ“ (SCHNEIDER 1966, S. 17). Mitte des 18. Jahrhunderts veranlaßte Papst Benedikt XIV. eine Neuherausgabe der Verbotsliste.<sup>45</sup> 1897 paßte Leo XIII. die kirchliche Zensur den widrigen

---

41 Vgl. als Primärquelle die deutsche Ausgabe vom „Index Romanus“ von SLEUMER (Hg.), hier 1928<sup>8</sup> und die letzte deutsche Ausgabe von 1951<sup>10</sup> (S. 60-70). Als Sekundärliteratur vgl. IRRMANN 1980, S. 201-206; ARNDT 1900; BECKER, G. 1970; FINSTER 1930; FRITSCH 1775; GEBLER 1918; GILLET 1931; GROETHUES 1920; HARING 1930; HASENHÜTTL 1976; HEGGELBACHER 1960; HEINEMANN (Hg.) 1976; HILGERS, J. 1904; HOLLWECK 1987<sup>2</sup>; KÜHNER 1963; LACKMANN 1962; LAROS 1959; LEHMANN, M. 1902; LEUTENBAUER 1984; MAY, G. 1968; MENDHAM 1826; PLACHTA 1992; RAFETSEDER 1988; KEES 1991 und 1992; KEUSCH 1883-85 (2 Bde.); SCHERER 1957; SCHWEDT 1987; SOENKE 1940; TRAUMANN 1936; WEBER, C. 1984; ZACCARIA 1777; ZÄHRINGER 1952 und DER ZENSUR ZUM TROTZ (1991), S. 15-22.

42 Zit. nach LEISS 1971, S. 75. Die 10 Regulae des tridentinischen Index' verbieten u.a. alle Bücher bekannter Häretiker und Reformatoren, nicht genehmigte theologische Schriften, Bücher, die unzuchtige oder anstößige Dinge 'ex professo' behandeln und solche, die von Apostasie, Aberglauben, Wahrsagerei etc. handeln; vgl. LACKMANN 1962, S. 21. Nach Dems., S. 67 sind im 18. Jahrhundert etwa 2500, im 19. Jahrhundert ca. 1300 und im 20. Jahrhundert (bis 1962) knapp 180 Indizierungen ausgesprochen worden.

43 Vgl. REES 1991, S. 8f. Die „S. Congregatio de Indice“ wurde durch die Bulle Gregors XIII. „Dilectis filiis“ vom 13.9.1572 eingerichtet. 1965 benannte Paul VI. das Officium in „Kongregation für die Glaubenslehre.“

44 Vgl. LACKMANN 1962, S. 27. CC. 1384 billigt der Kirche das Recht auf Bücherzensur deutlich zu. Den Aussagen 'de praevia librorum censura' (cc. 1385-1394) unterliegen nur Bücher, die von Mitgliedern der Kirche herausgebracht werden. Einer Prüfung unterliegen alle Bibelausgaben sowie Schriften, „die religiöse, sittliche oder allgemein theologische Fragen zum Gegenstand haben“ (KEES 1991, S. 13). Bücherverbote können auch andere betreffen. Siehe das Dekret 'De Ecclesiae pastorum vigilantia circa libros', hg. von HEINEMANN 1976, S. 7ff., das den Umgang mit indizierten Bücher nach offizieller Aufhebung der rechtlichen Verbindlichkeit des Index' regelt, hier insb. Art. 6, 2: „Censor, in suo obuendo officio, omni personarum acceptione seposita, prae oculis tantummodo habeat Ecclesiae de fide et moribus doctrinam, uti e Magisterio ecclesiastico proponitur“. Pflicht und Ziel ist die Wahrung der Glaubenswahrheiten und die Unversehrtheit der Sitten. Siehe zum CIC auch die theolog. Diss. von IRRMANN 1968.

45 Vgl. KEUSCH 1883ff., S. 45 und SACHSE 1870, S. 19.

Zeitläufen an. So verzichtete er auf den alten Anspruch, jedes Buch vor Drucklegung zu prüfen und beschränkte sich auf kirchliche Themen, vor allem die Veröffentlichungen der Kirchenhistoriker.

*„Die Censur ist entweder eine strafrechtliche oder eine verwaltungsrechtliche Maßregel und hat im letzteren Falle nur vorbeugenden Charakter. Die strafrechtliche Censur [...] besteht darin, daß die betreffenden literarischen Erscheinungen als kirchlich incorrekt, d.h. als gegen die kirchliche Glaubenslehre oder gegen das christliche Sittengesetz verstoßend bezeichnet werden, sei es nun ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Stellen.“<sup>46</sup>*

Neben unautorisierten Bibelübersetzungen und den Apokryphen zählten auch „häretische“ Bücher wie Immanuel Kants „Kritik der reinen Vernunft“, René Descartes’ „Meditationes“, Voltaires „Candide“ sowie alles von und über Kopernikus zum gefährlichen Gedankengut, da sie die Wahrheit des katholischen Glaubens in Frage stellten.<sup>47</sup> „Es genügt bereits ein einziger Irrthum, um das Buch in allen seinen Theilen bis auf die Vorrede und das Register (?) [sic!] als verboten erscheinen zu lassen“ (HOLLWECK 1897, S. 17, der die Verbote nach Inhalt, Art und Konsequenzen erläutert). Ferner stehen auch die „opera omnia“ u.a. von Thomas Hobbes, David Hume, André Gide oder Emile Zola auf dem Index. Noch 1948 wurden sämtliche, auch post mortem erscheinende Werke von Jean Paul Sartre verboten. Vor allem Literatur „leichtfertiger und unzüchtiger Art“ („res lascivas seu obscenas“<sup>48</sup>) und „omnes fabulae amatoriae“ wie Ovids „Metamorphosen“, Boccaccios „Decamerone“, Gustave Flauberts „Madame Bovary“, Victor Hugos „Notre-Dame de Paris“ oder dem gesamten Werk von Emile Zola erteilte der Kirchenbann sozusagen eines horror genitalis. „Das kirchenamtliche Verbot hat zur Folge, daß ein Buch nicht mehr ohne gebührende Erlaubnis herausgegeben, gelesen, behalten, verkauft noch übersetzt werden darf; ebensowenig darf es irgendwie anderen mitgeteilt werden“ (Kanon 1398f.; zit. nach SLEUMER (Hg.) 1951<sup>10</sup>, S. 83). Annähernd jedes Werk der

46 HOLLWECK 1897, S. 40. Sein Kommentar zur ‘Officiorum ac munerum’ behandelt auf S. 40-48 expizit die ‘Censur’.

47 Vgl. Der SPIEGEL 46/92, S. 282ff. N. Kopernikus erhielt eine späte Ehre von Papst Johannes Paul II. Zum 450. Todestag des ostpreußischen Astronomen schrieb er an die Universität von Ferrara, Kopernikus habe „mit Mut und Umsicht versucht, die Freiheit der Forschung mit der Loyalität der Kirche zu verbinden“; zit. nach der WELT, 20.10.’93. Auch G. Galilei wurde erst vor wenigen Jahren offiziell vom Papst rehabilitiert.

48 Entsprechend der offiziellen Begründung nach Const. cif., n. 9/Indexregel VII: „Libri, qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant, aut docent, cum ton solum fidei, sed et morum, qui hujusmodi librorum lectione facile corrumpi solent, ratio habenda sit umtun prohibentur“; zit. nach HOLLWECK 1897, S. 20f. Der weltliche Prozeß gegen Flaubert zählt zu den berühmtesten der Literaturgeschichte; vgl. VÖLKER 1987, S. 116ff.

Weltliteratur war zu irgendeiner Zeit einmal auf irgendeinem Index.<sup>49</sup> Übrigens befand sich Adolf Hitlers „Mein Kampf“ vieldeutbarer Weise zu keiner Zeit auf den um Anstand und Moral bemühten „Index Romanus“.<sup>50</sup>

Albert Sleumer gibt noch 1951 in der letzten deutschen Fassung Ratschläge, was etwa zu tun sei, wenn dem Katholiken irrgläubiges, abweichlerisches oder gar schlüpfriges literarisches Teufelswerk etwa am Wochenende in die Hände fällt, und der Bischof nicht zu erreichen ist, dem man diese Dinge umgehend übergeben müsse.<sup>51</sup> Dies stellte einen Gewissenskonflikt zwischen dem schmalen Pfad der Tugend und dem breiten des Lasters dar, denn bereits das Lesen indizierter Schriften wertete die Kirche als schwere Sünde und konnte sie jahrhundertlang zumindest mit der Exkommunizierung ahnden. Selbst Studenten mußten, wenn sie forschungsbedingt Einblick in anathematisierte Bücher nehmen wollten, eine bischöfliche Sondergenehmigung erwirken, die freilich für 'obszöne Werke' nie erteilt wurde.<sup>52</sup> Das Freiburger Staatslexikon vermerkt schon 1894 treffend: „Der Liberalismus, als Theorie gefaßt, ist eine Weltanschauung, welche der christlichen in allen Punkten diametral entgegengesetzt ist“ (zit. nach WEBER, C. 1984, S. 2).

---

49 Siehe die Abhandlungen von HAIGHT 1956, S. 117 und Dies. 1970; SCHÜTZ 1990 und ZEISING 1967.

50 Als Hitler 1933 den Vertreter des deutschen katholischen Episkopats empfängt, meint Hitler, vielleicht erweise er in der Judenfrage dem Christentum den größten Dienst. Der Bischof widersprach ihm nicht; vgl. DESCHNER/HERRMANN 1991, S. 182. Papst Pius XII. unterdrückte 1939 die Enzyklika gegen Antisemitismus seines Vorgängers; vgl. PASSELECQ/SUCHECKY 1997; TAZ, 22.4.'97 und FOCUS 16/97, S. 120f. SLEUMER (Hg.) 1928<sup>9</sup>, S. 30 schrieb im dt. Index: „Wann wird das *deutsche* Volk sich aufraffen, um den ausländischen (galizisch-polnisch-russischen) Schmutzfinken und ihren inländischen Ebenbildern es zum Bewußtsein bringen, daß deutsch sein soviel wie 'anständig sein' bedeuten soll?! *Höhnend* wies man in jenen Schmutzkreisen darauf hin, die deutsche Jugend *wünsche* offenbar solche - Schweinereien, da sie zu jedem anrühigem Film läuft! Jeder Einsichtige wird darum doch die Hersteller solcher Schmutzfilme - und das weiß selbst der deutsche Michel, daß 95 Prozent der Filmfabrikanten - **Juden** sind! - als gemeine Verführer betrachten, denen nur der eigen Geldbeutel heilig ist.“ Im letzten dt. Index (SLEUMER (Hg.) 1951<sup>10</sup>) fehlt freilich diese Passage. Im Gegenteil beklagt er auf S. 8ff. die NS-Zensur (katholischer Schriften).

51 Vgl. HOLLWECK 1897, S. 15: „Selbst eine längere (über drei Tage) Aufbewahrung würde entschuldigen, wenn nur ein günstiger Zeitpunkt abgewartet wird, um das Buch auszuliefern an den Bischof oder Generalvicar, oder um sich die vorgeschriebene Erlaubniß zu erholen“; vgl. auch SLEUMER (Hg.) 1951<sup>10</sup>, S. 85ff.

52 Vgl. BREUER 1982, S. 253. HOLLWECK 1897, S. 13 schreibt: „Die von der Kirche verbotenen Bücher darf aber andererseits ohne die vorgeschriebene Erlaubnis der zuständigen Kirchenobern auch derjenige nicht lesen, der in keiner Weise schädliche Wirkungen auf seinen Glauben oder seine Sittlichkeit zu befürchten hätte, also naturrechtlich an sich an der Lektüre nicht gehindert wäre.“ Von unumgänglichen Klassikern wurden 'ad usum Delphini' gereinigte 'editiones castigatae' für den Schulgebrauch erstellt.

Nach DE BRUYN (1990, S. 469) ist die weitgehende Annullierung des Indexes keine Folge von Toleranz gewesen, sondern eine der Erkenntnis, daß eine Zensur ohne die Machtmittel ihrer Durchsetzung ein Unding sei. Trotz der offiziellen Aufhebung des kirchenrechtlich relevanten Strafcharakters des Index' 1966 ist die Kirchenzensur vor allem durch andere Druckmittel bis heute ein institutioneller Bestandteil der 'Strafgewalt des Klerus', denn das Grundgesetz legt fest, Religionsgesellschaften ordnen und verwalten „ihre Angelegenheiten selbständig.“<sup>53</sup>

Was in der Praxis soviel heißt, daß Ausbildungs- und Berufsverbote, Lehrzuchtverfahren bis zum Entzug der Lehrerlaubnis, Aberkennung der Priesterweihe oder auch Kündigungen wegen *anrühigem Lebenswandel* und anderslautender Meinung möglich sind. Und zwar nicht nur im sittlichen Sinne, denn für ein Verdikt kann schon reichen, wenn man sich z.B. als Student politisch inopportun engagiert, als Wissenschaftler zu anderen Ergebnissen als die orthodoxe Mehrheit gelangt, als Priester heiratet oder als Religionslehrer eine neue Theologie vertritt, um mit den massiven Restriktionen der Kirchenoberen konfrontiert zu werden, was in diesem demokratiefernen Raum gang und gäbe ist.<sup>54</sup> Dennoch darf die eifrige katholische Bücherzensur nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Reformatoren weder nur Auslöser noch ausschließlich Opfer von Restriktionen waren, oder für eine Religionsfreiheit schlechthin eintraten. Im Gegenteil benutzte auch das Luthertum die Zensurwaffe gegen seine Widersacher und zur Unterdrückung gegnerischer Schriften, so daß in vielen protestantisch gewordenen Ländern Analogien zur römischen Inquisition und ihrer Index-Regelung zu finden waren, auch wenn die Verfolgung nicht so zentral organisiert war und das Lesen verbotener Schriften keine Todsünde darstellte.<sup>55</sup>

---

53 Zit. nach DESCHNER/HERRMANN 1991, S. 119. Vgl. zu den zahlreichen Verbots- und Abstrafungskategorien etwa durch den CIC, KEES 1991 und 1992, speziell zu den „Verstößen gegen die kirchliche Bücherzensur“ S. 231ff. und zur „Gotteslästerung“ S. 437f. Zur Kirchenzensur vgl. auch HERRMANN 1968, S. 278 und Ders. 1980 sowie die Beiträge in REINSDORF (Hg.) 1997.

54 Vgl. HERRMANN 1978a, S. 153. Als Beispiel der Freiburger Student, der kurz vor der Prüfung von der Kath. FH verwiesen wurde, da er dort ein Blatt des „MSB Spartakus“ verkauft hatte. DESCHNER/HERRMANN 1991, S. 119 erwähnen Verstöße gegen die Ehelehre der Kirche, Befürwortung von § 218 oder „Verunglimpfung von christlichen Politikern“ als weitere Gründe für Sanktionen, die im Medienbereich zur *Schere im Kopf* beim kirchentreuem Bevölkerungsteil führen können. Rede- und Lehrverbot erteilten u.a. L. Boff; C. Curran (vgl. DERS. 1988) oder H. Mynarek, dessen Buch „Herren und Knechte der Kirche“ der Bertelsmann Verlag in den 70er Jahren wieder zurückzog (s. Der SPIEGEL 38/73, S. 186f; 44/77, S. 81f).

55 Vgl. REUSCH 1883ff, Bd. I, S. 95; HILGERS, J. 1904, S. 15, sowie OTTO 1968, S. 32 und S. 36ff.

Obwohl das Prinzip der kirchlichen Vorzensur praktikabler als mühsame Recherchen und Prozesse war, und in abgewandelter Form als „Imprimatur“ (d.h. „es werde gedruckt“) für dogmatisch korrekten Inhalt oder ‘Approbation’ bis heute gültig ist, sind auch Nachzensurmaßnahmen ein wesentliches Mittel und gehören zur alltäglichen Erscheinungsform des eigentlich Kirchlichen. Nicht nur im religiös geprägten Mittelalter besaßen die theologischen Fakultäten und geistlichen Landesherren das Verbotsmopol: Bis zum 18. Jahrhundert lag in den katholischen Gebieten des Reiches fast die gesamte staatliche Zensur in den Händen der Geistlichkeit und der Universitäten, die auch unter der Aufsicht des Papstes standen.<sup>56</sup> Weniger die Fragen nach Glaube, Liebe, Hoffnung sind für die oberste Kirchenregierung von Belang, sondern die Dogmen etwa der Unfehlbarkeit des Papstes („Syllabus errorum“ oder „Infallibilitätsdogma“), der unbefleckten Empfängnis und Jungfräulichkeit Mariä oder der Unauflösbarkeit der Ehe.<sup>57</sup>

Entzug von Lehrerlaubnis oder Priesteramt und damit Berufsverbot (etwa bei den Theologen Horst Herrmann, Hans Küng oder Rupert Lay<sup>58</sup>) sind bei Nichteinhaltung althergebrachter Vorstellungen über Doktrin und Lebenswandel durch lange Tradition geübte und bis auf den heutigen Tag gängige Druckmittel, durch die den ‘Ketzer’n höchstens nur die Möglichkeit bleibt, medienwirksam auf diese Mißstände hinzuweisen, allerdings ohne große Aussicht auf grundlegende Änderung der Zustände zu haben.<sup>59</sup>

Der Fall von Horst Herrmann, dem Heinrich Tenhumberg, damaliger Bischof von Münster, ‘als Wächter des Glaubens und der Reinheit der Lehre’ wegen „tiefgehender Distanz zur

---

56 Nach den Universitätstatuten seit dem 14. Jahrhundert mußten alle Schriften zur Approbation vorgelegt werden, damit nur „exemplaria vera et correcta“ auf dem ‘Forum universitatis’ angeboten würden; vgl. LACKMANN 1962, S. 13ff. und PLACHTA 1992, S. 117ff.

57 Vgl. KÜNG 1980 und G. Denzlers Aufsatz ‘Die verbotene Lust’, in BAGEL-BOHLAN/SALEWSKI (Hg.) 1990, S. 17. Zur Entlassung des Stadtjugendpfarrers A. Bauernfeind wegen strittiger Äußerungen zur Sexualität, die nach Meinung des Ordinariats nicht mit der katholischen Sexualmoral vereinbar seien, vgl. Die ZEIT, 20.10.195.

58 Zum Entzug der ‘Missio canonica’ von H. Küng siehe GREINACHER/HAAG 1980 und SZ, 14.9.’96; zum Lehr- und Publikationsverbot von R. Lay MARZ 1995, LAY 1996, den dpa-Bericht über die Suspendierung durch den Ordensgeneral der Jesuiten kurz vor Lays Emeritierung (hier WN, 27.7.’96); FAZ, 31.7.’96; FR, 27.7. und 8.8.’96.

59 Das ‘Ketzertum’ wird zum gewinnträchtigen Medienspektakel und verliert durch Gewöhnung seine Wirkung. Für M. Machovec stellt der Eintrag im „Index Romanus“ keine Bedrohung mehr dar, sondern sichert als Reklame und Legitimation das glorreiche Überleben des Namens; vgl. HERRMANN 1978, S. 315f

Kirche<sup>60</sup> am 8.10.1975 die „Missio Canonica“, also den kirchlichen Lehrauftrag entzog, kann als Paradebeispiel für die Zensurmöglichkeit der katholischen Kirche bei „Beanstandungen der Lehre und des Lebenswandels“ durch „begründete schwere und ärgerliche Verstöße gegen den priesterlichen Lebenswandel“ mit unmittelbar persönlichen Konsequenzen für die Betroffenen gelten. Hauptanlaß für die Maßnahmen der Kirche waren in erster Linie Herrmanns Bücher über das Verhältnis von Kirche und Staat, das er bereits im Titel als „Ein unmoralisches Verhältnis“ (1974) bezeichnete und „Die sieben Todsünden der Kirche“ (1976), das er trotz bischöflicher Ablehnung nicht ‘expurgierte’ und ebenso ohne Druckerlaubnis veröffentlichte, wie 1972 sein Buch „Ehe und Recht“.<sup>61</sup>

Noch 1996 erging es dem Jesuitenpater Rupert Lay ähnlich, der wegen „grundsätzlicher Differenzen“, vor allem aufgrund der Äußerungen über den Zölibat als „äußerst angriffige Tradition“ und die „empirisch nicht verifizierbaren“ Dogmen (zit. nach FR, 8.8.’96; vgl. auch SZ, 1.8.’96) in seinem Buch „Nachkirchliches Christentum“, das er vor der Veröffentlichung nicht der ‘ordensinternen Begutachtung’ vorgelegt hatte, von seiner Lehrtätigkeit an der jesuitischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt beurlaubt und dann suspendiert worden war. Auch seine neuen Bücher „Das Ende der Neuzeit“ und „Ketzer - Dogmen - Denkverbote“ (LAY 1996) haben weder die Ordenszensur passiert noch ein ‘Imprimatur’ erhalten.<sup>62</sup>

Da es bei dieser Untersuchung primär um zensorische Eingriffe in medial vermittelte Äußerungen geht, muß hier auf eingehendere Erläuterungen verzichtet werden. Festgehalten werden darf aber, daß sich eine direkte Entwicklungslinie von der klassischen Kirchenzensur des Spätmittelalters zu aktuellen kirchlichen

---

60 So die Deutsche Bischofskonferenz im Herbst 1975; zit. aus BISCHÖFLICHE PRESSESTELLE (1975), S. 2. Dort werden Gründe und Verlauf des Lehrentzugs dokumentiert. Folgende Zitate sind dort entnommen.

61 Vgl. die bischöfliche Begründung der Verweigerung des Imprimaturs, in: BISCHÖFLICHE PRESSESTELLE (1975), S. 73-80. Herrmann rügt „die unerträgliche Zumutung [...] von anonymen Gutachtern [...] zensiert zu werden“; zit. nach HERRMANN 1976, S. 56. Vgl. auch die Artikel „Schüsse gegen Canones“ im SPIEGEL 46/72, S. 81f und „Attacke gegen Machtstruktur der Kirche“, SZ, 14.6.’72; beide in BISCHÖFLICHE PRESSESTELLE (1975). Insbesondere Herrmanns Texte zur Verflechtung der Unionsparteien mit der Amtskirche erregten Zorn.

62 Im Impressum des von U. Preußiger-Meisen herausgegebenen Buches findet sich der Vermerk: „Der Autor und Jesuitenpater Prof. Dr. Rupert Lay konnte der Publikation dieses Buches nicht zustimmen, da ihm wegen kirchenkritischer Äußerungen ein generelles Lehrverbot und de facto auch ein Publikationsverbot auferlegt wurde.“

Zwangsmaßnahmen, sowie in profanierter Form bei den unterschiedlichen Ausprägungen staatlicher Zensurbestrebungen nachzeichnen läßt. Beide schützen und verteidigen die Herrschaftsordnung ihrer 'Glaubenswahrheiten' - sei es die 'Reinheit der Lehre' oder die 'fdGO' - indem sie Abweichler zu unterdrücken versuchen. Selbst die Prüfstellen- und Index-Praxis mißliebiger Schriften des sakralen Vorbilds wurde ebenso übernommen, wie das dem zugrundeliegende Menschenbild eines unmündigen und nicht selbstbestimmten Individuums, das der obrigkeitlichen Ingerenz bedarf, um nicht unmoralisch, unsittlich oder sonstwie zerrüttet zu werden. Gleichwohl hatten Verbote eine eher gegenteilige Wirkung, denn Tabus wecken bekanntlich die Neugier, insbesondere wenn die inkriminierten Objekte Sachen zu einer *Chronique scandaleuse* zusammengefaßt sind. Logischerweise - und auch da zeigt sich die Absurdität von Indices entwickelten sich die Listen dessen, was man nicht lesen durfte, zu wahren Fundgruben in Kennerkreisen, so daß etwa den Verbotskatalog in Österreich 1777 das Schicksal seines zumeist erotischen Inhalts ereilte - er wurde selbst verboten!<sup>63</sup> Mit Schwächung des Klerus' und einem Vordringen weltlich politischer Machtinteressen verschob sich die bereits wohlerprobte Apparatur kirchlicher Zensur zu einem profanen Unterdrückungsinstrumentarium, das die jeweiligen Staatsgebilde nur zu übernehmen brauchten. Galt die weltliche Zensur zunächst noch lediglich als verlängerter Arm der kirchlichen, so bildeten sich bis zum 18. Jahrhundert eigenständige Kontrollebenen heraus.<sup>64</sup>

Keiner weiteren Erläuterung bedarf die Situation in absolutistischen Herrschaftssystemen, da hier der Wille des Potentaten als höchste Instanz verankert ist, wohingegen alle anderen, auch religiösen Aspekte von Zensurvorschriften weitgehend zur reinen Formsache verkommen.<sup>65</sup> So verfügte etwa Karl IX. von Frankreich im Jahr 1563, daß nichts ohne seine Genehmigung gedruckt werden durfte und Ludwig XIII., daß nicht nur Verfasser und Drucker, sondern auch Buchhändler und Verkäufer von Schriften, die ohne besondere Erlaubnis des Königs herausgebracht wurden, mit Strafen bedroht waren.<sup>66</sup> Wurde im 16. und 17. Jahrhundert in den protestantischen Gebieten Deutschlands den

---

63 Vgl. HOUBEN 1918 (hier 1990), S. 39; DERS. 1926 (hier 1993), S. 27 und SCHROEDER 1992, S. 2.

64 Vgl. SCHNEIDER 1966, S. 31ff. und OTTO 1968, S. 33. Zu den historischen Daten vgl. RAGAZ 1979 und SCHÜTZ 1990, auf dessen Abhandlung über Zensur und Literatur ich mich im folgenden beziehe.

65 Vgl. SCHNEIDER 1966, S. 35. LÖFFLER 1969, S. 1f: „Vier Jahrhunderte lang [...] dienten die presserechtlichen Normen im wesentlichen der Bevormundung, Gängelung und Unterdrückung der vom Obrigkeitsstaat mit äußerstem Mißtrauen betrachteten Presse.“

unzüchtigen Werken keine so große Aufmerksamkeit geschenkt wie in den katholischen Gebieten, so breitete sich mit der Aufklärung im 18. Jahrhundert eine allgemeine Sensibilität für den Schutz insbesondere der Jugend vor sittenverderbenden Schriften und Bildern aus.

Tauscht man die für damalige Zeiten interessanten Probleme der Religion mit denen der Politik, die Sorge um das Seelenheil mit der um das irdische Wohlergehen aus, erkennt man in der Rolle der damaligen Religion die Funktion des heutigen Staates, und in der früheren inneren 'conformity' des Gewissens die politische 'conformity' unserer Gegenwart, so ist John Miltons 1644 vor dem englischen Parlament gehaltene Rede für die Pressefreiheit und gegen die Zensur „Areopagitica“ auch heute noch aufschlußreich. „Wenn wir die Presse kontrollieren wollen, um dadurch die Sitten zu verbessern, dann müssen wir auch alle Vergnügungen, alle Freizeitbeschäftigungen und all das kontrollieren, was dem Menschen Freude macht“ (MILTON hier 1944, S. 47). „Die haben wenig Menschenkenntnis [...], die da glauben, sie könnten die Sünde dadurch aus der Welt schaffen, dass sie das beseitigen, was sie äusserlich veranlasst“ (ebd., S. 50). Der Autor prangert auf dem Hintergrund des Kampfes um die Reformation die oftmals willkürliche und fragwürdige Zensur vor allem in theologischer Hinsicht in Geschichte und Gegenwart an, ohne daß dieser Schrift zu seinen Lebzeiten Erfolg beschieden gewesen wäre. Die Zensurgesetze Englands blieben bestehen und selbst für seine eigenen Bücher, die er - wie seine umstrittene Schrift über die Ehescheidung - zumeist ohne Druckerlaubnis veröffentlichte, mußte er eine Konfiskation fürchten.<sup>67</sup>

Richteten sich die Zensurverordnungen des „Großen Kurfürsten“ aus dem Jahre 1654 nur gegen theologische Schriften, so dehnte sie der erste Preußenkönig, Friedrich I. (1701-1713), auf politische Bücher aus. 1749 ordnete Friedrich II. die Zensur aller Schriften und Bücher an, die in Preußen gedruckt wurden, um die „üblen Folgen“ der Freiheit - insbesondere gegen die Religion und gegen die Sitten - zu unterbinden. Allerdings ließ er als einer der wenigen Herrscher in der vom Liberalismus geprägten Entwicklung aus

66 Vgl. OTTO 1968, S. 33f. Zur französischen Zensur religiöser, philosophischer und politischer Schriften im 18. Jahrhundert siehe SCHROEDER-ANGERMUND 1989, S. 112-146. Ludwig XV. reagierte 1757 z.B. auf das Attentat Damiens mit einer drastischen Verschärfung der Druckgesetze, die allen die Todesstrafe androhten, die Schriften herstellten oder verbreiteten, „die die Religion attackierten. die Gemüter erregten. die Autorität anzweifelten und die Ordnung und Ruhe des Staates störten“ (Dies.. S. 130).

67 Vgl. das Geleitwort des Herausgebers H. Fleig der Übersetzung in MILTON (hier 1944). S. 10ff.

eigener Initiative eine unzensurierte Zeitung zu. Mit der Abschaffung allgemeiner Präventivzensur 1695 in England, 1789 in Frankreich und 1871 in Deutschland etablierte sich ein Repressivsystem, das Autoren, Verleger und Verbreiter bei Verstoß ahndete. Als Wegbereiter meinungsfreiheitlicher Garantiesetze darf Kaiser Joseph II. von Österreich gelten, dessen Zensuredikt von 1781 ausdrücklich und sozusagen als Privileg einen gewissen Spielraum öffentlicher Freiheit statuierte. Diese wurden aber nur als jederzeit wieder entziehbares Privileg gewährt, deren Handhabung vor allem der Laune des Herrschers anheimgestellt war und nicht selten zur Schikane degenerierte.<sup>68</sup>

König Friedrich Wilhelm III. etwa verbot 1794 ein enzyklopädisches Kompendium, die über 100 bändige „Allgemeine Deutsche Bibliothek“, nachdem sein Großkanzler v. Carmer ihn auf angeblich „schädliche Principia wider den Staat und die Religion“<sup>69</sup> hingewiesen hatte. Nach HOUBEN (1918, hier 1990, S. 83) soll eine Stelle im 8. Band (I. Stück, S. 88) der Verbotsanlaß gewesen sein. Dort wurde die Auferstehung verstorbener Menschen beim Tode Jesu als eine von Matthäus leichtgläubig unterschobene Anekdote erklärt. Nach längerem Hin und Her sowie massiven Protesten hob der König sein Verbot unter dem Vorbehalt der Verbesserung in kommenden Auflagen und der Rezensur wieder auf, nicht zuletzt, da an dem Werk zahlreiche Geistesgrößen mitgearbeitet hatten und selbst der Staatsrat es einige Zeit vorher als gemeinnützig erklärt hatte. Gerade die philosophische Auseinandersetzung mit klerikalen Themen provozierte Eingriffe. So verboten preußische Zensoren 1792 den Druck von Kants Abhandlung „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“<sup>70</sup>, vermutlich weil er als Protestant, im 4. Teil jeglichen übertriebenen, religiösen Ritualismus kritisiert und von den Dogmen der lutheranischen Kirche abweicht. Dieses 1793 in Königsberg erschienene Spätwerk wurde auch dort noch im selben Jahr verboten.

Das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ (bis 1806) war bekanntlich kein Zentralstaat, sondern setzte sich aus über 2000 Gebieten, Territorien und anderen zum

---

68 Vgl. OTTO 1968, S. 39. SCHREINER-EICKHOFF 1981, S. 106f meint, daß viele ausländische Bücher deswegen nicht zensiert wurden, weil eine Zensur als Zeichen von Furcht verstanden worden sein könnte.

69 Aus KAPP 1880, S. 258. Die Eingriffe der Zensur in Zedlers „Universal-Lexicon“ (1732-1754) in Halle/S. führten zum geschäftlichen Ruin des Verlegers; vgl. HOUBEN 1918 (hier 1990), S. 83ff und SCHÜTZ 1990, S. 76.

70 Vgl. HOUBEN 1918 (hier 1990), S. 65ff. und S. 74ff ; SCHÜTZ 1990, S. 65ff. und HAIGHT 1956, S. 117.

Teil sehr kleinen Gebilden zusammen.<sup>71</sup> In all diesen Kleinstaaten hatte der jeweilige Landesfürst als höchste Instanz auch ein Zensurmonopol inne, wobei die kaiserlichen Zensurgesetze nur den Rahmen lieferten. Die Vielzahl von Kontrollinstanzen stellten ein kompliziertes Geflecht dar. Oberste Zensurbehörde war der Reichshofrat in Wien, die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt überwachte die Zensurvorschriften, während der Reichstag als Anlaufstelle für Anklagen territorialstaatlicher Zensurbehörden fungierte.

Durch die vergleichsweise vage formulierten und somit unberechenbaren Verbotsregeln wurde die Publikation unbotmäßiger Werke vor allem dadurch erschwert, daß dem Verleger durch das Konfiszieren ganzer Auflagen oftmals der finanzielle Ruin drohte. Der auf Betreiben von Kaiserin Maria Theresia erstellte und von 1754 bis 1780 für das ganze Reich verbindliche „Catalogus Librorum Prohibitorum“ zeichnet sich durch seine abstruse Engherzigkeit der Gesinnung und eine entsprechende Voluminösität mit knapp 40 Folio-Bände aus. Dort finden sich neben Gryphius, Grimmelshausen, Lavater oder Basedow auch Goethe und Lessing.<sup>72</sup> Sowohl Goethes „Götz von Berlichingen“ (1773) als auch Schillers „Räuber“ (1781) erschienen anonym, mit falschem Druckort, ohne Nennung des Druckers und unter Umgehung der Vorzensur.<sup>73</sup> Für die Aufführung mußten sie von den Autoren entschärfend überarbeitet werden. Selbst der „Faust“ wurde auf Einspruch kirchlicher und höfischer Stellen um die Seitenhiebe auf die „Pfaffen“ und um manch amourösen Ausdruck wie „Die Hand, die samstags ihren Besen führt“ gekürzt.<sup>74</sup> Eine eigentümliche Doppelmoral ist bei Goethe insofern festzustellen, als zum einen seine Werke, wie das weitgehend vergessene Stück „Hanswursts Hochzeit“, durchaus derb sind, er zum anderen aber eine Zensur bei Autoren anrät, wie sein Gutachten über das Theaterstück „Isis“ von Lorenz Okenfuß, gen. Oken verrät, in dem er ein Verbot unter

---

71 Vgl. SCHÜTZ 1990, S. 71. Es liegen eine Vielzahl von Untersuchungen zu den Territorialzensurvorschriften vor. Stellvertretend sei hierauf SCHREINER-EICKHOFF 1981, S. 16ff. verwiesen.

72 Vgl. GNAU 1911, S. 213 und ERMANN 1946. Nicolai meinte angesichts dieser illustren literarischen Gesellschaft, daß der Katalog den klugen Leuten dazu diene, die guten Bücher kennenzulernen, 1781 wurden die meisten Verbote aufgehoben und an die Revisionsämter zurückverwiesen; vgl. PLACHTA 1992, S. 62ff.

73 Vgl. SCHÜTZ 1990, S. 82. Zu den zahllosen, heute größtenteils abstrus wirkenden Zensureingriffen vor allem bei den Klassikern siehe die Schriften von HOUBEN (1918, 1924, 1926 und 1924-28).

74 Vgl. HOUBEN 1924 (hier 1990), S. 454ff. und HOBOMH 1990. Wohl eingedenk dessen hatte Goethe vorsorglich ganze Passagen des „Faust“, vor allem aus der Walpurgisnacht, gar nicht veröffentlicht.

anderem wegen „Verspottung der Behörde“ fordert.<sup>75</sup> Als Ironie des Schicksals wurde der romantische Brief-Roman „Die Leiden des jungen Werther“ (1774) in einigen Ländern wegen erhöhter Suizidraten nach dessen Erscheinen allerdings selbst verboten. Im abgeklärten Alter von 75 Jahren gab Goethe gegenüber Eckermann bezüglich der Rolle des Dichters zu bedenken, „daß seine Werke in die Hände einer gemischten Welt kommen, und er hat daher Ursache, sich in acht zu nehmen, daß er der Mehrzahl guter Menschen durch eine zu große Offenheit kein Ärgernis gebe. Und dann ist die Zeit ein wunderlich Ding. Sie ist ein Tyrann, der seine Launen hat, und zu dem, was einer sagt und tut, in jedem Jahrhundert ein anderes Gesicht macht.“<sup>76</sup> Goethe schreibt 1829 am Schluß von „Wilhelm Meisters Wanderjahre“: „Zensur und Preßfreiheit werden immerfort miteinander kämpfen. Zensur fordert und übt der Mächtige, Preßfreiheit verlangt der Mindere.“<sup>77</sup>

## 1.2 Von der Aufklärung bis zum „Dritten Reich“:

Die folgende Epoche ist vor allem durch den Wandel des Verhältnisses von Staat und Kirche geprägt. Durch die Französische Revolution 1789 mit ihrem Ideal zahlreicher Freiheitsrechte wie in Lafayettes „Declaration des droits de l’homme et du citoyen“<sup>78</sup> und die Aufklärung mit ihrer Abwertung der Konfessionen zugunsten einer vernunftgemäßen Religion hatte der Staat nicht länger der Kirche zu dienen, sondern die Kirche war dem Staat zuzuordnen.<sup>79</sup>

Gleichwohl verzichtete kaum ein Herrscher in den folgenden Jahrhunderten auf den Hinweis, seine gesetzlichen Zensurbestimmungen mit religiösen Metaphern in Verbindung zu bringen, da es sich schon lange als praktikabel herausgestellt hatte, Religion als

---

75 Vgl. HOUBEN 1924 (hier 1990), S. 249-254. Zur Zensur im 18. Jahrhundert PLACHTA 1992/93, passim.

76 Berliner Ausgabe 5, S. 491; zit. nach ARMBRUSTER 1984, S. 38.

77 Zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 82.

78 Siehe RAGAZ 1979, S. 251 Art. I der amerikanischen „Bill of Rights“ (1776): „Alle Menschen sind gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte [...]“; zit. nach SONTHEIMER 1967, S. 11.

79 Vgl. SCHNEIDER 1966, S. 37 und OTTO 1968, S. 36.

nützliche Stütze des Staates und vor allem als „Sittenbändiger des Pöbels“ (SCHNEIDER 1966, S. 38) zu instrumentalisieren. Die Kehrseite liberaler Freiheitsbestrebungen beruhte freilich auf den Befürchtungen vieler Fürstenhöfe, die im Zuge politischer Unruhen um ihre Machtposition bangten und entsprechende Verbotsedikte diesbezüglich subversiver Schriften erließen. So wurden bereits im September 1789 in Bayern „alle von den französischen Unruhen handelnden Schriften und Broschüren in sämtlichen Unseren baierischen Erbstaaten bei der Konfiskation und anderen Strafen geschärfte verboten“ (KREMPEL 1921, S. 102, der aus dem Mandat am 11. September 1789 von K. Theodor zitiert).

Die bürgerliche Aufklärung schuf ein neues Gesellschaftsbild, das sich stark vom Bild des Menschen und des Staates im Absolutismus unterschied.<sup>80</sup> Die Vernunft erschien in der Naturwissenschaft, der Ethik, Religion und Politik als das eigentliche Wesen des Menschen. In der Staatstheorie führte die Erkenntnis von der Mündigkeit der Person zu natürlichen Menschenrechten gegenüber dem Staat, zu dem auch die Freiheit der kritischen und öffentlichen Meinungsäußerung gehörte. Wilhelm von Humboldt formulierte:

*„Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzweck beschränke er ihre Freiheit.“<sup>81</sup>*

Die liberalistischen Freiheitsinteressen beinhalteten allerdings die Vorstellung, daß diese Rechte vor allem dem (besitzenden) Bürgertum auf Kosten proletarischer Unfreiheit zugute kamen, was später etwa Karl Marx anprangerte, dessen Zensurartikel zum Teil anonym erschienen oder selbst zensiert wurden.<sup>82</sup> Ein Repressivsystem sollte weitgehend

80 Vgl. auch nachfolgend ZEISING 1967, S. 20ff. Zur Entwicklung von 'Preßfreiheit' und Öffentlichkeit als Symptome des bürgerlichen Bewußtwerdungsprozesses vgl. HABERMAS 1961, passim und SCHÖMIG 1988, S. 6-23.

81 Zit. nach SONTHEIMER 1967, S. 13. Allerdings hielt Humboldt 1809 „beim Publico politische Zensur unbedingt notwendig“ und der aufklärerische Staatswissenschaftler J. v. Sonnenfels meinte 1798 unter dem Eindruck der Französischen Revolution: „Nur da, wo eine Zensur besteht, findet sich die wahre Freiheit und bürgerliche Sicherheit für Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler“ beide Stellen zit. nach LENZ 1956, S. 108.

82 Als Redakteur der „Neuen Rheinischen Zeitung“ schrieb Marx 1842: „Der Schriftsteller ist also dem furchtbarsten Terrorismus, der Jurisdiktion des Verdachts anheimgefallen. Tendenzgesetze, die keine objektiven Normen geben, sind Gesetze des Terrorismus [...1 Gesetze, die nicht die Handlung als solche, sondern die Gesinnung des Handelnden zu ihren Hauptkriterien machen, sind nichts als positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit“ (MARX, K. 1961<sup>4</sup> [MEW 11, S. 14). Vgl. auch ZWANZIG JAHRE

das Zensursystem ablösen, d.h. die Einstellung des rationalistischen Menschen auch gegenüber dem Geschlechtlichen sollte die strafrechtliche Einschränkung dieser Freiheit bestimmen. Denn das 18. Jahrhundert war nicht nur die Zeit der Freiheit von Dichtern und Denkern, sondern auch eine Hochzeit der Zensur,<sup>83</sup> deren Kriterien sich seit dem Absolutismus mit seinen Hauptkriterien wie Staatsräson, Schutz der guten Sitten und der Religion um den erzieherischen Aspekt des Jugendschutzes erweiterte. Die Zensurhofstelle in Österreich wurde 1801 in die Polizeihofstelle integriert und arbeitete sehr umfassend. Ihre Kontrollen betrafen politische, moralische und religiöse Themen in allen Veröffentlichungen und Äußerungen, die für die Öffentlichkeit gedacht waren,<sup>84</sup> während die durch Denunzianten unterstützte Geheimpolizei verdeckt ermittelte und auch Briefe kontrollierte. Je nach politischer Situation mehr oder weniger deutlich stand der staatspolitische Aspekt gerade in Zeiten revolutionärer Umtriebe im Vordergrund, etwa „die Überwachung der geziemenden Schilderung der Klassenunterschiede und der öffentlichen Moral“ (HANSON 1987, S. 57).

Mit der französischen Fremdherrschaft Napoleons ungefähr ab 1805 dauerte die Herrschaft der Zensur gerade der patriotischen „Konterbanden“ auch weiterhin an. 1810 erließ Napoleon ein Dekret zur Reglementierung und Zentralisierung des Buchhandels im Grand Empire. Der Freiheitskampf gegen Napoleon förderte aber auch den Gedanken an eine garantierte Pressefreiheit.<sup>85</sup> Allerdings unterlag in der europäischen Restauration ab 1815 (Wiener Kongress) insbesondere die religiöse und politische Literatur scharfer Kontrolle, wie etwa das provisorische „Bundespreßgesetz“ der Karlsbader Beschlüsse von 1819 zeigt, das alle rund 40 Staaten im „Deutschen Bund“ verpflichtete, sämtliche Druckschriften bis zu 20 Druckbogen (= 320 Seiten) zu überprüfen, ob sie nicht die innere

RADIKAL (1996), S. 153 und SCHWARZE TEXTE (1989), S. 7.

83 Vgl. REINALTER (Hg.) 1993, S. 346ff. Kaiser Joseph II. verfaßte 1781 selbst die „Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen Bücherzensur“, die den Einfluß von Kirche und Polizei weitgehend ausschaltete und nur die unsittliche Lektüre verbot. Ab 1790 wurde sie wieder verschärft.

84 Vgl. HANSON 1987, S. 54. Die Zensoren untersuchten neben allen Publikationen selbst Grabsteininschriften und Vorlesungen von Professoren und teilten die untersuchten Werke in vier Gruppen ein: 1.) 'imprimatur' oder 'admittur' für unbedenkliche Werke; 2.) 'transeat' für Werke, die in Österreich zwar zugelassen waren, aber nicht in Zeitungen reproduziert oder in Leihbüchereien verwendet werden durften; 3.) 'erga schedam' oder 'missis deletis' für Werke mit problematischen Passagen. Sie durften nur unter Gelehrten mit Erlaubnis des Zensors verbreitet werden, sowie 4.) 'damnatur' oder 'non admittur' für Werke, die als gefährlich oder anstößig abgewiesen wurden. Nur Fachleuten war ihr Besitz gestattet, wenn es die Polizeihofstelle erlaubt hatte.

85 Vgl. SCHNEIDER 1967, S. 38 und SCHREINER-EICKHOFF 1981, S. 25ff.

Sicherheit gefährdeten. Damit war eine Unterscheidung von potentiell subversiver, 'dünner' Volksschrift und weitgehend als unverdächtig eingeschätzter, dickleibiger Gelehrtenliteratur geschaffen, worauf sich die Zensur der Folgezeit vorwiegend auf die Tagespresse und Journale konzentrierte, vor allem um die 'Staatsrücksichten' - die Arcana imperii - gegen die Kritik aufkommender bürgerlicher Öffentlichkeit zu verteidigen.<sup>86</sup> Entsprechend dieser repressiven Vorenthaltung des Machtmittels der ungehinderten Kommunikation durch die Fürsten sollte im Vormärz und bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts der Kampf um die Pressefreiheit im Mittelpunkt des Strebens um bürgerliche Öffentlichkeit stehen.

Die Einschätzung von Kommunikationsfreiheit wandelte sich entsprechend gesellschaftlicher Entwicklung vom ausnahmsweise zugebilligten Gnadenerweis oder Privileg mit Konzessionscharakter über das Zweckmäßigkeitsprinzip als kalkuliertes Zugeständnis absolutistischer Herrscher an die Notwendigkeit gewisser Freiräume bis hin zu einem grundsätzlichen Menschenrecht institutionell verpflichteter Öffentlichkeit zwischen Staat und Gesellschaft.<sup>87</sup> Das Zeitalter des Liberalismus trug allerdings weniger durch freiheitliche Gesetze zu dieser Entwicklung bei; vielmehr waren es die ideengeschichtlichen Ansätze zur menschlichen Freiheit, die den Samen für die spätere Freizügigkeit legten.

Kopf der antidemokratischen Reaktion war der österreichische Kanzler Metternich, der liberale Tendenzen unterdrücken wollte, indem er auch die Vorzensur wieder einführte.<sup>88</sup> Das bekannteste Opfer rigider Einschränkungen wurde Georg Büchner, dessen radikal oppositionelle Flugschrift „Der Hessische Landbote“ („Friede den Hütten, Krieg den Palästen“) beschlagnahmt wurde und der 1835 nach Straßburg floh. Auch Heinrich Heines Werke, die zum guten Teil Kampfschriften gegen die Zensur sind, wurden - wie etwa sein Buch „Französische Zustände“ - in Preußen verboten und konfisziert. 1827

<sup>86</sup> Vgl. OTTO 1968, S. 34 und 40 sowie SCHNEIDER 1967, S. 21.

<sup>87</sup> Vgl. OTTO 1968, S. 41 und SCHREINER-EICKHOFF 1981, S. 90ff. SEESSLEN 1990, S. 377 weist angesichts des 'Päpstlichen Rates für die sozialen Kommunikationsmittel' 1989 darauf hin, daß die privilegierten Machthaber immer noch fürchten, daß z.B. die Pornographie dank moderner Medientechnologien nur Leichtigkeit in die falschen Hände (der nicht wohlhabenden Klassen und Länder) gelangen könnte.

<sup>88</sup> Vgl. HOUBEN 1924 (1990), S. 274ff. Zum relativ schlechten gesellschaftlichen Ansehen der meist gut bezahlten Zensoren im 19. Jahrhundert vgl. OHLES 1992, S. 48ff. Zumeist wurde man in dieses Amt gewählt.

setzte er die Zensoren der Lächerlichkeit preis, indem er die Zensurstriche als frechgeniales Stilmittel im zweiten Teil seiner „Reisebilder“ verwandte. Das XII. Kapitel enthält unter der Überschrift „Die deutschen Censoren“ mehrere Zeilen, die nur aus Gedankenstrichen bestehen, in denen wie zufällig lediglich das Wort „Dummköpfe“ auftaucht.<sup>89</sup> Die als „Das Junge Deutschland“ um Heine und Karl Gutzkow ab 1830 bekannt gewordene literarische Schule griff unverhohlen die christliche Religion und bestehende soziale Verhältnisse an und propagierte ‘Unmoral’, was zu scharfen polizeilichen Eingriffen führte. Ein Auslöser dafür war unter anderem Gutzkows Sittenroman „Wally die Zweiflerin“.

Durch die Revolution von 1848 stand in der Paulskirche erstmals die Gestaltung der Pressefreiheit zur vollen Disposition des Bürgertums. Der Entwurf der Paulskirchenverfassung enthält einen Katalog der „Grundrechte des Deutschen Volkes“ in 9 Artikeln, die unter Art. IV die „Preßfreiheit“ und unter Art. V die „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ vorsah. Die (Vor-)Zensur wurde abgeschafft; in Artikel IV (= § 143) hieß es:

*„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden. Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt.“<sup>90</sup>*

Man vertrieb den Zensor Metternich, die Zensur wurde aufgehoben, die Pressefreiheit zum Grundrecht erhoben. Doch nach der Auflösung des Paulskirchenparlaments im März 1849 und der kurz darauf einsetzenden Reaktion wurde die Vorzensur erneut eingeführt, auch wenn Art. 27 der ‘Preußischen Verfassungsurkunde’ vom 31. Januar 1850 verfügt: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Bild, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung“, so schränkt Art. 28

---

89 Vgl. BREUER 1982, S. 158.

90 Aus dem Verfassungsentwurf der Paulskirchenversammlung von 1848 bzw. der nicht in Kraft getretenen Paulskirchenverfassung vom 28.3.1849; zit. nach WELLERSHOFF (Hg.) 1987, S. 250. Vgl. SCHNEIDER 1967, S. 39; ENGELMANN (Hg.) 1978, S. 279 und HESSELBERGER 1979, S. 12.

ein: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.“<sup>91</sup>

Der vergleichsweise liberale Freiheitsbegriff des 19. Jahrhunderts kann als Umkehr der mittelalterlichen Freiheitsidee aufgefaßt werden und ist als Antwort auf das Arkanmodell des Absolutismus zu verstehen: „Freiheit ist [im Mittelalter] nur dort, wo Herrschaft ist, während das neunzehnte Jahrhundert nur dort Freiheit sah, wo keine Herrschaft bestand.“<sup>92</sup> Wie Jürgen HABERMAS (1962, hier 19683) in seiner Habilitationsschrift unter anderem nachwies, setzte im Kampf gegen die Arkanhaltung der aufklärerische Liberalismus auf die Grundidee einer freien und öffentlichen Diskussion, eines Meinungswettbewerbs, durch die sich das Wahre, Gerechte und Richtige gefunden werden könne, indem die besseren Argumente siegen sollten. Dieses Ideal bezog sich allerdings vornehmlich auf die Wissenschafts- und Pressefreiheit, während das Recht auf das Obszöne eine spätere Erfindung darstellt. So prägte das bürgerliche Zeitalter im materialistischen und fortschrittsgläubigen 19. Jahrhundert die Vorstellung von Sexualität als anarchischen, dunklen Trieb, den es zu unterdrücken galt.<sup>93</sup> Der heutige staatliche Medienschutz ist ein Ableger der politischen Zensur des 19. Jahrhunderts, der zunächst in einigen Landesrechten als expliziter Jugendschutzgedanke erschien, wie etwa im württembergischen Pressegesetz von 1808, das folgende Passage enthielt:

*„Je tiefer sich die Eindrücke im jugendlichen Alter einprägen, und je mehr dem Staat daran gelegen ist, daß seine heranwachsenden Mitglieder zu guten, nützlichen und zufriedenen Staatsbürgern erzogen werden, desto sorgfältiger hat die Zensurpolizei darüber zu halten, daß in Jugendschriften keine gemeinschädlichen Irrtümer und gefährlichen Grundsätze verbreitet, keine die Sittlichkeit und die bürgerliche Ordnung untergrabenden Meinungen erweckt werden.“<sup>94</sup>*

Bei der Gründung des Deutschen Reiches am 15. Mai 1871 wurde im Reichsstrafgesetzbuch mit § 184 die Verbreitung „unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder

91 Beide zit. nach COMMICHAU (Hg.) 1985, S. 106. SCHÜTZ 1990, S. 133 hingegen schreibt: „In der preußischen Verfassung vom 15. April 1850 hieß es bereits wieder: 'Die Zensur darf nicht aufgehoben werden.'“

92 WAAS 1939, S. 29; vgl. SCHNEIDER 1967, S. 25. Zur Zensur im 19. Jahrhundert siehe OHLES 1992.

93 Vgl. ZEISING 1967, S. 35ff.

94 Aus: A. L. Reyscher: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. XV, 1, Tübingen 1846, S. 241f, zit. nach SCHNEIDER 1967, S. 15f. SCHÖMIG 1988, S. 54: „Der Staat sollte mit Zensur nicht nur die Rechts- und Wertmaßstäbe im Innern der Gesellschaft setzen, sondern die Zensur wurde auch als eine Möglichkeit gesehen, das sittlich Gute zu fördern.“

Darstellungen“ unter Strafe gestellt. Darunter verstand man das in geschlechtlicher Beziehung Unsittliche, das Schamgefühl normal angelegter Personen gröblich Verletzende.<sup>95</sup> „Auch das Reichspreßgesetz von 1874 ging trotz seiner liberalen Tendenz von der potentiellen Gefährlichkeit der Presse für die auf Thron und Altar gegründete bürgerliche Ordnung aus.“<sup>96</sup>

Seit dem späten 19. Jahrhundert stiegen durch industrielle Erfindungen der Massenkommunikation wie der Rotationsdruckmaschine 1873 oder der Setzmaschine 1884 die Publikationen im Buch- und Pressewesen stark an. Gerade die proletarische Gegenöffentlichkeit nutzte die neuen Kommunikationsmedien und stellte damit die bis dahin konkurrenzlose bürgerliche Öffentlichkeit in Frage.<sup>97</sup> Konsequenterweise sahen die Moralhüter mit dem Erscheinen neuer Massenmedien die Möglichkeit einer prinzipiellen Gefährdung insbesondere des Nachwuchses drohen, die neue Überwachungsinstrumente erforderten.<sup>98</sup> So warnte der „Parochialverein zu St. Johann“ in Berlin, die „Massenliteratur sei danach angethan [...], unser Volk von Gott zu entfremden, die Morde und Selbstmorde vermehren zu helfen, die Unsittlichkeit zu fördern, die Socialdemokratie groß zu ziehen und zum Klassenhaß aufzufordern.“<sup>99</sup>

---

95 In einem Urteil des Reichsgerichts vom 15.1.1891 heißt es: „Eine Abbildung ist umzüchtig, wenn sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt“; zit. nach KLÖCKNER 1967, S. 31. O. Wilde, der in der Einleitung seines Romans „The Picture of Dorian Gray“ schrieb: „There is no such thing as a moral or an immoral book. Books are well written oder badly written. That is all“; zit. nach GRREN, J. 1990, S. VII, wurde selber zum juristischen Opfer seiner Freizügigkeit.

96 LÖFFLER 1969, S. 1f Hier sei an K. Kraus („Die chinesische Mauer“, S. 33) erinnert: „Die Unsittlichkeit lebt solange in Frieden, bis es dem Neid gefällt, die Moral auf sie aufmerksam zu machen, und der Skandal beginnt immer erst dann, wenn ihm die Polizei ein Ende macht.“

97 Vgl. NEGТ/KLUGE 1972 und BEISENHERZ 1994, S. 218. Ein ähnliches Politikum stellte knapp ein Jahrhundert später die preisgünstigen Kopierautomaten und Offset-Schnelldruckmaschinen dar, die potentiell jedem Bürger in der Bundesrepublik eine ungehinderte Vervielfältigung seiner Äußerungen ermöglichen. Später ergab sich durch die Videotechnik ähnliches im Filmbereich.

98 Vgl. DICKFELDT 1979, S. 26ff. GRIMM, J. 1986, S. 28: „Hohe Auflagen und große Reichweite begründen eine soziale und politische Relevanz der Massenliteratur, die zum Anlaß staatlicher Eingriffe und Zensurmaßnahmen wird und werden kann. Die Verlage reagieren darauf mit einer selbständigen Kontrolle und inhaltlichen Formierung ihrer Produkte.“ Lektoren redigieren nach den vorgegebenen Richtlinien.

99 Zit. nach ESSBACH 1974, S. 110. Neuere Einschätzungen - wie bei RAUE 1969, S. 61 - unterscheiden zwischen 'Unsittlichkeit' und 'Pornographie', wobei erstere eine „grundsätzliche Fehlentwicklung zu den Fragen des Gemeinschaftslebens“ bzw. eine Umkehr der Normen bezeichnet. Vgl. auch BOSSELMANN 1987, S. 54ff.

Insbesondere die 'décadence' der Fin de siècle-Kunst mit ihrer Faszination für Pornographie und Todessymbolik stellte im Honoratiorenstaat der Bismarckzeit eine Bedrohung dar, die es mit juristischen Mitteln aber auch mit sozialer Kontrolle zu unterbinden galt. Da die Meinungsfreiheit kein verfassungsrechtlich geschütztes Gut war, konnte der Reichsgesetzgeber die Pressefreiheit jederzeit mit einfacher Mehrheit einschränken oder aufheben.<sup>100</sup> Der politische Feind des wilhelminischen Kaiserreiches, die Sozialdemokratie, wurde nach 1878 durch zahlreiche Zensur- und Unterdrückungsmaßnahmen mundtot zu machen versucht. Nach zwei Attentaten auf Wilhelm I., die man zu Unrecht den Sozialisten anlastete, erzwang Bismarck das vom Reichstag verabschiedete und am 21.10.1878 vom Kaiser erlassene 'Sozialistengesetz' genannte „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“. § 11 verfügte:

*„Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, oder auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten, sind zu verbieten.“<sup>101</sup>*

Dies und der 'Kulturkampf' bieten ein klassisches Beispiel für den Versuch der rigorosen Einschränkung ja faktischen Beseitigung der Pressefreiheit auf dem Wege systematischer Strafverfolgung,<sup>102</sup> da § 1 des Reichspressegesetz, der die Freiheit der Presse garantierte, damit ausgehebelt wurde. Diese Repressionsmaßnahmen wirkten sich stark auf das allgemeine Zusammenleben aus, öffnete es nicht zuletzt Denunzianten Tür und Tor, da die Ausführung dieser faktischen Reichspolizeiordnung den Behörden der jeweiligen Einzelstaaten oblag, die die Gesetzesausführung durchaus unterschiedlich handhabten.<sup>103</sup> Neben dem in Leipzig erschienenen sozialdemokratischen Zentralorgan „Vorwärts“

---

100 Vgl. LÖFFLER 1969, S. 47.

101 Zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 147. Noch 1910 erklärte der Staatsrechtler Hermann Rehm, die Freiheit der Meinungsäußerung sei nur ein privates Interesse, die Sicherheit des Staatsganzen stehe höher: „Die Aufklärungszeit brachte das Schlagwort, das Recht zu denken und seine Gedanken anderen mitzuteilen, sei ein angeborenes und unveräußerliches Menschenrecht [...] Außergewöhnliche Umstände und Zeiten rechtfertigen größere Schärfe gegen Mißbrauch der Presse und damit weitere Einschränkungen der Preßfreiheit“; zit. nach LENZ 1956, S. 108f

102 Vgl. LÖFFLER 1969, S. 47. RATH 1985, S. 157 hält sogar den Humanismus für ein Unterdrückungsinstrument.

103 Vgl. JENSEN, J. 1966, S. 35. Ausführlich dokumentiert BIRETT (Hg.) 1987 (Bd. 1) die aufgrund der Sozialistengesetze zwischen 1878 und 1918 verbotenen Druckschriften. Siehe zu 'Schmutz und Schund' Ders. 1995 (Bd. 2).

wurden bis zur Abschaffung des Sozialistengesetzes 1890 über 200 periodische und 100 nichtperiodische Druckschriften verboten. Diesbezügliche Verbotslisten wurden bis 1918 fortgeführt. Eine besondere Funktion, zu entscheiden, welche Medienprodukte als nicht staatstragend zu verdammen seien, wuchs im Kaiserreich den bewahrpädagogisch ausgerichteten Ausbildungsstätten wie Schule und Universität zu.

Die virulente Diskussion um 'Schmutz- und Schund' - zunächst noch im Bereich der Druckschriften, später auch bei den sogenannten 'Schundfilms' - sollte Öffentlichkeit, Justiz und Jugendschützer bis heute nicht verlassen, nicht zuletzt durch die sittenrichterliche Konstruktion des 'Normalmenschen'.<sup>104</sup> Der gesellschaftliche Disput prägte vor allem beim jugendlichen Rezipienten das Anstandsgefühl und Moralempfinden, das der 1891 vom Kaiser selbst per Erlaß angeregten Strafrechtsverschärfung bezüglich Sittlichkeitsverbrechen entsprochen haben dürfte. Dieses neue Gesetz - die sogenannte lex Heinze - konnte zwar nicht in der ursprünglich geplanten Härte durchgesetzt werden, spiegelt aber treffend die prüden Zeitströmungen wider.<sup>105</sup> Es wurde nach langen Beratungen 1900 im Zuge des Mordes an einem Berliner Zuhälter und seiner Frau geschaffen. Neben dem eigentlichen Zweck der Einschränkung von Prostitution und Zuhälterei sah man in diesem Gesetz ein geeignetes Mittel, auch der 'unmoralischen' Kunst Herr zu werden, die oft als Ursache für die allgemeine Entsittlichung gesehen wurde.<sup>106</sup> Nunmehr war das Überlassen oder Anbieten unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, „welche ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen“<sup>107</sup>, an Personen unter 16 Jahren verboten. Die „sozial- und moralaethische

---

104 Vgl. als zeitgenössischen Kritiker sittengerichtlicher Verdikte gegen Kunstwerke BREDT 19105, S. 2, der dazu rät, die vermeintlich 'unsittlichen' Bilder im Vergleich mit anderen Zeiten und Völkern zu betrachten. Dagegen wird man „viel ernster als bisher strengstes Vorgehen fordern gegen allen Schund, der wie Unkraut künstlerisches Genießen und Schaffen jetzt überwuchert“ (Ders., S. 118). „Es ist [...] zu fordern, daß das Urteil des Laien, des gerichtlich konstruierten 'Normalmenschen' in Fragen sittlicher oder unsittlicher Kunst vor Gericht ausgeschaltet werde. Der 'Normalmensch' kann uns heute nicht als Norm gelten, weil er im Vergleich zu allen früheren Zeiten anormal tief steht“ (Ders., S. 120). Bredt plädiert für eine Art elitärer Zensur über den Faktor Preis: „Je teurer das Werk, um so mehr ist das Volk vor etwaigen Gefahren geschützt [...]“ (Ders., S. 122).

105 Vgl. HATZIPETROS 1896, S. 10 und 51 sowie DICKFELDT 1979, S. 144-160.

106 Vgl. TUCHOLSKY 1970, S. 41f. u.a. über die Beschlagnahme eines Buches von A. Beardsley („Die Unzüchtigen“ von 1922) und PÖLLINGER 1989, S. 30ff. Der strafrechtlich relevante Begriff „unzüchtige Schriften“ wurde übrigens erst Anfang der 70er Jahre durch die wissenschaftlicher klingende Floskel „Pornographie“ ersetzt.

107 Zit. nach PÖLLINGER 1989, S. 40. Vgl. seine Magisterarbeit zum Zensurprozeß um den späteren Nobelpreisträger, bei dessen Stück das preußische OVG ein Verbot rechtfertigte, da erotische Triebe „die

Desorientierung“ bildete auch den Kern der späteren Jugendschutzgesetze. Als ordnungsgefährdend konnten auch blasphemische Texte eingestuft werden. Das satirische Stück „Das Liebeskonzil - Eine Himmelstragödie in fünf Aufzügen“ (1894) brachte dem Münchner Dichter und Arzt Oskar Panizza eine Anklage wegen Gotteslästerung ein. Die Verurteilung wegen „Vergehen wider die Religion, verübt durch die Presse“<sup>108</sup> zu einem Jahr Einzelhaft, Übernahme der Prozeß- und Haftkosten sowie Beschlagnahmung seiner Werke führte letztlich zu seiner Entmündigung und der Einweisung in die Nervenheilanstalt, wo er vergessen und verkannt 1921 starb.

*„Kaum eine Seite des ‘Liebeskonzils’ blieb von der Münchner Staatsanwaltschaft 1895 unbeanstandet, wobei besonders die lästerliche Darstellung der Jungfrau Maria Empörung hervorrief. Ein seniler Herrgott, der nur noch durch Drogen Allwissenheit erlangen kann, ein debiler Gottessohn und ein ‘raketenhaft’ dargestellter Heiliger Geist ließen weder eine Revision des Urteils [...] noch eine Begnadigung des Autors zu“ (BAUER, M. 1991, S. 120).*

1913 wagte es die „Gesellschaft Münchener Bibliophiler“, „Das Liebeskonzil“ als Privatdruck in einer Auflage von 50 Stück mit Illustrationen von Alfred Kubin herauszubringen, die unter strenger Geheimhaltung verkauft werden mußten.<sup>109</sup>

Das moralische Empfinden wilhelminischer Spießbürger, die sich vielerorts zu eigenen Sittlichkeitsvereinen zusammenschlossen, spiegelte sich etwa in der preußischen Theaterzensur wider, die verfügte, daß keine öffentliche Vorstellung ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis stattfinden durfte. Skandale und zeitweise Verbote riefen etwa Paul Heyses „Maria von Magdala“, Carl Sternheims „Die Hose“, Carl Einsteins „Die schlimme Botschaft“, Carl Zuckmayers „Der fröhliche Weinberg“, Gerhart Hauptmanns „Die Weber“ und Frank Wedekinds<sup>110</sup> „Büchse der Pandora“ hervor. Die Gründe für eine obrigkeitliche

---

niedrigsten, verwerflichsten menschlichen Triebe“ seien; zit. nach DESCHNER 1992, S. 330.

108 Zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 141. Bis zur Beschlagnahme sollen indes nur 23 Exemplare des Buches verkauft worden sein; vgl. auch MIZ 1/95, S. 33. Ausführlich zu Panizza siehe BINDER 1996.

109 Noch 1962 beschlagnahmte das AG Flensburg auf Anzeige des Kultusministeriums in Kiel kurzfristig eine deutsche Subkriptionsausgabe, die kurz vorher als Faksimiledruck nach der Erstausgabe in 300 Exemplaren bei Petersen Press in Glücksburg erschienen war. Selbst die Verfilmung 1981 von W. Schroeter wurde das Opfer verschiedentlich Beschlagnahmen, besonders in Österreich (Tirol 1985), wo der Film bis heute verboten ist, und in der Schweiz. Vgl. RUISS/ VYORAL (Hg.) 1990, S. 55-76; SKRIVER 1962, S. 64-74; MIZ 2/76, S. 18ff, 3-4/84, S. 8 und 1/95, S. 34: „Im September 1994 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß das in Innsbruck ausgesprochene Aufführungsverbot für Schroeters Film „Das Liebeskonzil“ nicht gegen die Meinungsfreiheit verstoße.“ Vgl. auch BINDER 1996, S. 83.

110 Vgl. MEYER 1982. Zu religiösen Verbotsgründen dieser Stücke vgl. LEISS 1971, S. 100ff. und S. 165ff.

Präventivzensur sah der Zeitgeist im Wesen des Theaters und seiner unmittelbaren Wirkung auf die Zuschauer. So meinte Paul Lindau, Intendant des Berliner Theaters: „Kein Zweifel; das Sittlichkeits- und Schamgefühl kann durch die Unmittelbarkeit der Bühnenwirkung viel brutaler und flagranter verletzt werden, als durch ein Buch oder durch ein Werk der bildenden Kunst.“<sup>111</sup> Allerdings ist auch hier festzustellen, daß die beabsichtigte Wirkung von Zensur nicht eintrat, denn zumeist wurden Autor und Stück erst dadurch populär. Letztlich zeigt auch die Theaterzensur zwei Seiten einer gesellschaftlichen Entwicklungstendenz: Zum einen zeugt sie von der offensichtlichen Hilflosigkeit der Obrigkeit, den An- und Herausforderungen durch ein neues Medium gerecht zu werden, zum anderen förderte sie einen gesellschaftlichen Bewußtseinswandel in der Bevölkerung, aber auch bei den zukünftigen Gesetzgebern der Weimarer Verfassung, als die Nationalversammlung 1919 etwa die Theaterzensur abschaffte.<sup>112</sup>

In die gleiche Richtung zeigte auch die Filmzensur, die in Deutschland seit 1908 der Polizeikontrolle unterstand. Sowohl die Inhalte des neuen Mediums als auch die ursprünglich in Jahrmärkten angesiedelten Abspielstätten selbst, die sich erst allmählich zu 'Lichtspiel-/Kinematographentheatern' entwickelten,<sup>113</sup> erweckten stets mißtrauische Ressentiments der Obrigkeit und eine Gefahrenbefürchtung, da das zeitgenössisch negative Kinoimage insbesondere auf sozial zwielichtige Gestalten eine besondere Anziehungskraft auszuüben schien.<sup>114</sup> Albert HELLWIG (1911, S. 21) spricht bei seiner

---

111 Zit. nach KLEEFELD 1905, S. 35, der das Theater als einen „Anwendungsfall“ (Ders., S. 3) juristischer Zensur schlechthin sah. In Österreich erhielt z.B. kein Stück, in dem Mord, Selbstmord, Scheidung oder Prostitution erwähnt wurde, eine Spielerlaubnis in den Hoftheatern; vgl. HANSON 1987, S. 57 und PLACHTA 1992, S. 160117.

112 Vgl. PÖLLINGER 1989, S. 156. MANTHEY/ALTENDORF 1990, S. 254 betonen, „die Folge war, daß Spekulationsobjekte den Markt überschwemmt. Lotterfilme mit angeblichen Aufklärungstendenzen fläzten sich auf der Leinwand. Das Kino verkam zur Peep-Show, von Befreiung des Sex war - wie auch in so kurzer Zeit und beim gigantischen Nachholbedarf - keine Rede. Im Mai 1920 führte die neue Regierung die Zensur wieder ein.“ Vgl. als zeitgenössische Stimme WALTUCH 1930, S. 15.

113 Bereits 1910 gab es in 38 deutschen Städten insg. 480 Kinos, davon allein in Berlin 139; vgl. die tabellarische Übersicht in WERTH 1910 (Anhang).

114 Vgl. KRACAUER 1958, S. 11f. und WALTUCH 1930, S. 16, der „die gesundheitschädigende Wirkung gewisser Sensationsfilme“ durch „krankhafte Nervenüberreizung“ betont und im Resümee (S. 47) meint: „Nötig ist m. E. auch die Zensur der eigens für einen Bildstreifen komponierten Begleitmusik, die die Wirkung erheblich steigern kann.“ Besorgte Pädagogen, Juristen und Bürgervereinigungen formierten sich zum Kampf gegen die verderblichen Einflüsse durch die 'Schundfilms'. Ein beredtes Bild liefert die zeitgenössische (Forschungs-)Literatur, z.B. die jur. Diss. von MÜLLER-SANDERS 1912, MANASSE 1913, KAH 1920, MERKEL 1921, KÖTHER 1923, ROSENBAUM 1924, FATH 1925, GÜNTHER 1927 und WALTUCH 1930, der vom Film als einer zunächst „primitiven 'Rummelplatzangelegenheit'“ spricht (S. 7).

Beurteilung diesbezüglicher Sparten des neuen Mediums von „dreierlei Kategorien: die lediglich geschmacklosen, die sexuellen und die kriminellen Schundfilms [...] Schädlich wirken alle Arten von Schundfilms, indem sie den Zielen, welche die Erziehung in der Schule und im Haus anstrebt, entgegenarbeiten.“ Vor allem für jüngere Zuschauer sind sie gefährlich „durch die unvermeidliche Abschwächung des Abscheus vor dem Verbrechen“.<sup>115</sup> Besorgte Bürger deklarierten den Film als übles Laster, als neue Geißel der Menschheit und hängten ihm einen fast endlosen Gefahrenkatalog an: „Sexuelle Desorientierung und Verführung, Anstiftung zum Verbrechen, politisch-ideologische Beeinflussung, Phantasieüberreizung, Senkung des kulturellen Niveaus“ (VOGELGESANG 1989/90, S. 96) lauteten die häufigsten Vorwürfe.

Die Besorgnis um das allgemeine sittliche Wohl, um Moral und Anstand sowie der in vielen Gesellschaftskreisen damit einhergehende Ruf nach zensorischen Eingriffen, die sich etwa in der 1912 erlassenen Münchner „Bekanntmachung, die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen betreffend“ niederschlägt, wurde durch den Ersten Weltkrieg in den Hintergrund gedrängt, da hiermit automatisch eine alle Medien umfassende Generalzensur einsetzte. Einen Tag vor Eintritt des Deutschen Reiches in den Krieg trat am 31.7.1914 das „Gesetz über den Belagerungszustand“ in Kraft, das unter anderem in 26 Punkte gegliedert alle Vorgänge aufzählte, über die nicht berichtet werden durfte. Alle Veröffentlichungen unterlagen der militärischen Presseaufsicht und der 1915 gegründeten Oberzensurstelle, deren oberstes Ziel der sogenannte ‘Burgfrieden’ war. Die kommunikationskontrollierenden Maßnahmen der behördlichen Approbation von medial verbreiteten Äußerungen sollten nicht zuletzt aus Gründen der Kriegspropaganda „den Geist der Geschlossenheit und Hingabe an die großen nationalen Ziele“<sup>116</sup> erhalten, wobei im verharmlosenden Herunterspielen auch die bewußte Fälschung vorgenommen wurde. Sozialkritische oder pazifistische Äußerungen wie Heinrich Manns „Der Untertan“ waren ebenso verpönt oder als defätistisch verboten, wie (ausländische) Filme mit mehr oder weniger latent ‘deutschfeindlichen’ Inhalten beschlagnahmt und deren Herstellungsländer boykottiert wurden, um eine ungünstige Beeinflussung zu verhindern. Insbesondere bei Kinovorführungen konvenierten die Ansichten der Generalkommandos

---

115 HELLOWIG 1911, S. 32. Zur Genese institutionalisierter Filmzensur siehe auch MAIWALD 1983, S. 16ff.

116 Zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 149 aus dem ‘Zensurbuch für die deutsche Presse’ von 1917. Vgl. zur Arbeit der Oberzensurstelle des Kriegspresseamtes FISCHER, H.-D. (Hg.) 1973, S. 194.

mit den Bedenken der Jugendschützer bezüglich des Verfalls der moralischen Werte und der 'Volkssittlichkeit' durch Theater und Kino, was schließlich zu einem weitgehenden Jugendverbot für Filmveranstaltungen führte.<sup>117</sup> Das 'Lichtspielgesetz' vom 12.5.1920 - „das einzige Zensurgesetz im Sinne des formellen Zensurbegriffs der Verfassung“ (PETERSEN 1995, S. 51) - wurde durch zwei amtliche Prüfstellen in Berlin und München überwacht, denen die staatliche Genehmigung oblag.

Wurde in der Nationalversammlung 1919 die Freiheit der Kunst als Grundrecht in der Reichsverfassung verankert und somit formal die Zensur abgeschafft, so hatte dies für die praktische Freiheitsausübung vor allem zwei Konsequenzen für Hersteller wie Rezipienten auf der einen und Justiz auf der anderen Seite: Beim Film führte diese Lockerung nicht etwa zum Anstieg von politischen oder kritischen Werken sondern vor allem zu einem Ausstoß von Streifen, die sich angeblich der sexuellen Aufklärung verpflichtet sahen und letztlich dazu beitrugen, daß die aus moralischen Bedenken geborenen Zensurgesetze durchgesetzt werden konnten.<sup>118</sup> Auf Seiten der bildenden Kunst und der Literatur hatte das formelle Zensurverbot insofern nicht viel zu bedeuten, da Werke, die bestehende Gesetze verletzen, immer noch vor Gericht gezerrt werden konnten, insbesondere wegen Unsittlichkeit, Unzucht, Gotteslästerung und Beleidigung. Nach der dezentral organisierten Polizeizensur des Kaiserreichs fand durch die Weimarer Strafgesetze lediglich ein Demokratisierungsprozeß der Zensur statt.<sup>119</sup> Denn auch in der scheinbar so liberalen Weimarer Republik, deren Reichsverfassung von 1919 die Meinungsfreiheit „durch Wort, Druck, Bild oder in sonstiger Weise“<sup>120</sup> zusicherte, wurden auch zahlreiche Bücher demokratischer, sozialistischer oder kommunistischer Autoren verboten. Arthur Schnitzlers Stück „Der Reigen“ wurde als bekanntestes Beispiel Opfer verlogener Sexualmoral und Prüderie. 1896/97 verfaßt, 1900 veröffentlicht, führte es insbesondere

---

117 Vgl. UDE 1918, S. 7ff. 1932 bezeichnete Diebold in 'Die Neue Rundschau' (Bd. 43, S. 404) den Film als eine „Biblia pauperum, ein Bilderbuch des Lebens für solche, die nicht lesen können“; zit. nach SAENGER 1971, S. 89. SCHNEIDER, M. 1996, S. 25 greift die These auf und relativiert sie als Teil eines Diskurses.

118 Nachdem der Antrag der SPD auf Verstaatlichung der Filmindustrie zur Rettung der öffentlichen Moral abgelehnt war, stimmte sie für die Einführung der Filmzensur; vgl. KRACAUER 1958, S. 50.

119 Vgl. BREUER 1982, S. 220 und SCHÜTZ 1990, S. 157ff

120 Zit. nach SCHNEIDER 1967, S. 39. Art. 118 stand unter Vorbehalt des Art. 48 II, wonach der Reichspräsident im Falle des Notstands diese Rechte vorübergehend außer Kraft setzen konnte.

als Bühnenstück 1922 zu Skandal und Verbot.<sup>121</sup> In Kaiserreich und Weimarer Republik wurde die gesetzliche Handhabe für eine restriktivere Zensurierung der veröffentlichten Meinung eingeleitet. 1898 wurde in Köln der „Volkswartbund“ als eine Art literarischer Sittenpolizei gegründet, der wortreich die öffentliche Unsittlichkeit durch die *L'art risqué* der „Schund- und Schmutzliteratur“ anprangerte. Insbesondere das Indexprinzip und die verschärften §§ 184 und 166 entwickelten sich immer mehr zu politischen Kampfmitteln gegen unliebsame Kunst und Literatur.<sup>122</sup> Indizierungen von Casanovas „Memoiren“, Marquis de Sades „Justine“ u.a., Honore de Balzacs „Drollige Erzählungen“, Frank Wedekinds „Büchse der Pandora“ oder Emile Zolas „Nana“ zwischen 1903 und 1914 zeigen das Interesse, bürgerliche Moralvorstellungen wie das Ideal der Einehe, Privateigentum oder Sexualunterdrückung zu tradieren.<sup>123</sup> Indem man den Begriff der „Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls“<sup>124</sup> als zentrales Verbotskriterium fand, war in Zeiten freier werdender Moralansichten kontrafaktischen Fehlurteilen Tür und Tor geöffnet. Es wurde ausgeschlossen, daß es überhaupt eine „unzüchtige Kunst“ geben könne, denn Pornographie wurde als „unkünstlerisches Produkt“ definiert, „das allein die Mechanik der erotischen Sphäre in platter, epigonaler Form enthüllt“. Deren Indizien „Phantasiearmut, Wiederholungssucht, Beschränkung auf wenige typisierte Situationen, die psychologische Vernachlässigung und stilistisch platte Gestaltung“ sind bis heute qua definitionem auslegungsbedürftig.<sup>125</sup> Die Demokratisierung der Kunstrezeption führte auch dazu, daß Reproduktionen und Postkarten etwa von Arnold Böcklin, Heinrich Zille, Frans

121 Die brisante Thematik hat mit dem Interdikt von E. Ruges Tragikomödie „Mir nichts dir nichts“, die sich als zeitgemäße Verarbeitung des „Reigen“-Stoffes versteht, noch 1994 ihr spätes Pendant gefunden, auch wenn es laut Klage des S. Fischer-Verlages um urheberrechtliche Streitpunkte geht; vgl. Der SPIEGEL 4/94, S. 175f. Schnitzler hatte testamentarisch verfügt, daß dieses Stück nie mehr aufgeführt werden darf vgl. MARCUSE, L. 1962, S. 240.

122 Quellen in HM (Hg.) 1992. Ausführlich zur Zensur in der Weimarer Republik siehe PETERSEN 1995.

123 Die Ehe als einzig legitime Stätte der sexuellen Lusterfahrung bedurfte im Bürgertum der Überwachung; vgl. SCHROEDER 1992, S. 61f. und BEISENHERZ 1994, S. 207. Die 1910 zur Schundbekämpfung gegründete Zeitschrift „Die Hochwacht“ war sich sicher: „Der Kolportageroman erweckt Mitgefühl und Bewunderung für den Verbrecher und wird so selbst zur Schule des Verbrechens“ (1911, S. 196f.); zit. nach NAGL 1988, S. 174.

124 Zit. nach WOLFF 1909, S. 17 und NAGL 1988, S. 174ff. Die Definition des wilhelminischen § 184 dient im wesentlichen noch heute als Grundlage. Der BGH entschied in einem Urteil vom 23.9.1954: „Der richtige Maßstab für die Beurteilung der Frage, was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl erträgt, ist die Anschauung des normalen, gesunden Menschen“; zit. nach NUYS-HENKELMANN 1990, S. 108.

125 Vgl. zu deren Veränderbarkeit etwa ZEISING 1967; SCHROEDER 1992, S. 1-19 sowie BARSCH 1988 und 1990, S. 234f. Der Autor kommt zu dem Schluß, daß die rechtlich postulierten und kodifizierten jugendschützerischen Sachverhalte zwar Auswirkungen auf gesellschaftliche Wirklichkeitserzeugung haben, ihre Annahmen aber auf nicht haltbaren, da kontrafaktischen Fiktionen basieren.

Masereel oder Aubrey Beardsley beanstandet und retuschiert wurden. Dem elitären Kunstgenuß 'erlauchter' Augen entrissen, erhielten nach Auffassung besorgter Sittenwächter selbst Klassiker wie Lucas Cranach d.Ä., Peter Paul Rubens oder Raffael am Kiosk oder im Schaufenster eine anstößige Note. Viele der 'unsittlichen' Abbildungen - auch von Skulpturen der Künstler Auguste Rodin, Wilhelm Lehmbruck, Bertel Thorvaldsen und Antonio Canova - wurden am 18.9.1913 vom LG Berlin für 'unzüchtig' erklärt und beschlagnahmt, da „insbesondere die Jugend davor geschützt werden [muß], daß die Abbildung der nackten Körper ihre Lüsterheit erregt“<sup>126</sup>. Die moralistische Kunstauffassung legte dem Künstler die Pflicht zur Erziehung des Menschen auf, die Sitten durch moralische (gute und schöne) Werke zu bessern. Im Gegensatz zur idealistischen Kunstauffassung war diese der Meinung, daß es keine unzüchtige Kunst gebe und solche Darstellungen dafür verstärkt zensiert werden könnten. George Grosz' Radierungszyklus „Ecce homo“ wurde 1922-24 wegen „Unzüchtigkeit“, seine Mappe „Hintergrund“ 1928-31 wegen „Gotteslästerung“ vor Gericht verhandelt. Grosz wurde zur Zahlung von 2000 Reichsmark verurteilt. Der Prozeß wegen seiner Radierung „Christus mit der Gasmaske“ endete 1931 zwar mit Freispruch, der aber wieder aufgehoben wurde. Zu einer endgültigen Entscheidung kam es nicht, weil Grosz auswanderte.<sup>127</sup>

Vor allem Vertreter von Lehrerschaft, Geistlichkeit, Frauenorganisationen, sowie der Volksbildung, Kulturpflege und Jugendwohlfahrt erhoben Bedenken gegen die 'Auswüchse' der Massensliteratur und -filme und erwirkten, daß der Reichstag gesetzessinitiativ tätig wurde.<sup>128</sup> Die intimen Feindbilder der Sittenwächter stellten in der Weimarer Republik verruchte Kolportageromane, lasterhafte Groschenhefte, zwielichtige Filme und lüsterne Postkarten dar, denen es mit juristischen Verbots- und Zensurmitteln wie etwa dem 1922 erlassenen „Gesetz zum Schutz der Republik“, der „Verordnung über Schund- und Schmutzschriften“ oder dem „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ (beide von 1926) Herr zu werden galt.<sup>129</sup> Aufgrund dieses

---

<sup>126</sup> Zit. nach LEISS 1971, S. 260. Vgl. auch KOLCKENBROCK-NETZ 1989 ; HOTT (Hg.) 1990, S. 28.

<sup>127</sup> Vgl. K. Tucholsky, hier zit. in MIZ 1/88, S. X.

<sup>128</sup> Vgl. BOSSELMANN 1987, S. 8.

<sup>129</sup> Vgl. FRANTZIOCH 1971, S. 86ff. Unter „Schundliteratur“ verstand man „Machwerke von literarischem Unwert, die stilistisch, ethisch und moralisch die Leser verderben, anstatt sie zu verbessern.“ Die wesentlichen Punkte dieses Gesetzes wie das Index-Prinzip, Werbeverbote usw. existieren durch GJS und BPS bis in unsere Zeit hinein.

Gesetzes erfolgte der Aufbau der „Deutschen Zentralpolizeistelle für die Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften“. Unter den über 2500 Titeln des geheimen „Polunbi-Kataloges“<sup>130</sup>, dem „Verzeichnis der auf Grund § 184 des RStGB eingezogenen und unbrauchbar zu machenden sowie der als unzüchtig verdächtigten Schriften“ von 1926 befanden sich auch Kleists „Amphytrion“, Zolas „Bauch von Paris“, de Laclos’ „Gefährliche Liebschaften“, Novellen von de Maupassant und de Sade sowie selbst Goethes „Venezianische Verse“. Alle deutschen Polizeibehörden waren angewiesen, nach den dort aufgeführten Schriften zu fahnden. Auch Art. 118, Abs. 2 der Weimarer „Verfassung des Deutschen Reiches“ vom 11.8.1919<sup>131</sup> und § 166 dienten dem Vorgehen gegen politisch oder moralisch unbequeme Literatur und Kunst.

In der Öffentlichkeit lösten diese gesetzlichen Regelungsversuche einen heftigen Meinungsstreit aus, der vor allem der Befürchtung Ausdruck verlieh, daß dadurch Übergriffe auf die öffentliche Meinungsäußerungsfreiheit drohten. Die Hauptargumente dagegen kulminierten in der Ansicht, diese Gesetze seien überflüssig, da § 184 und die Gewerbeordnung hinreichend seien. Zudem seien sie unwirksam, da die Tatbestände nicht eindeutig bestimmbar wären und einen Eingriff in die private Sphäre darstellten.<sup>132</sup> Kurt Tucholsky schrieb in der „Weltbühne“ über das neue Gesetz:

*„Beabsichtigt ist nicht der Schutz der heranwachsenden Jugend - gewollt ist die Bevormundung der Erwachsenen. Das Gesetz will den Werken, die in die 'Reichsschundliste' aufgenommen werden, womit nicht das Strafgesetzbuch gemeint ist, fast ganz den Weg zur Öffentlichkeit versperren [...] Dieses Gesetz gegen Schmutz und Schund fällt unter sich selbst.“<sup>133</sup>*

---

130 Vgl. ZEISING 1967, S. 121f Die „Kataloge der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate“ von 1926, 1929 und 1936 sind bei BIRETT (Hg.) 1995 faksimiliert wiedergegeben. Insgesamt waren ca. 10.000 politische, religiöse und 'Schmutz und Schund'-Schriften verboten, darunter auch Kriminalromane, Aufklärungsliteratur sowie alle polnischen Schriften, die ein polnisches Eigenleben erkennen ließen.

131 Dort heißt es u.a.: „Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig“; zit. nach COMMICHAU (Hg.) 1985, S. 114f. Vgl. auch WALTUCH 1930, S. 10; HÜTT (Hg.) 1990, S. 5366 und ausführlich zur trotzdem vorhandenen strukturellen Zensur und Bevormundung PETERSEN 1995.

132 Vgl. BOSSELMANN 1987, S. 8f

133 Zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 162. Auch die weiteren Ausführungen Tucholskys ließen sich auf den heutigen Index der Bundesprüfstelle übertragen. Der 'Kultwert' solcher Medien dürfte in manchen Kreisen steigen.

Heinrich Mann, einer der schärfsten Gegner dieses Gesetzes, kommt zu dem Schluß:

*„Gedankenfreiheit wird endlich wieder zum Problem. Schon jetzt werden gewisse Weltanschauungen von den Gerichten verfolgt. Die Verfassung erlaubt sie, ihre politischen Vertreter sitzen in den Parlamenten. Ihre Anhänger im Lande aber dürfen sie weder zu äußern noch zu vertreten wagen, ohne daß ihnen das Gefängnis droht. Die Frage, ob der ehemals bürgerliche Begriff der Freiheit noch gelten soll, ist für die Gegenwart praktisch fast schon verneint. Fehlt nur noch die ausdrückliche Zustimmung der Öffentlichkeit zur Durchführung des 'trockenen' Faschismus.“<sup>134</sup>*

Und die „Frankfurter Zeitung“ resümierte 1929:

*„Der Kampf, von dem die Zensur nur ein Teil ist, geht ja nicht um die Geschmacklosigkeiten, welche von Zeit zu Zeit vorkommen, sondern um die geistige Herrschaft in Deutschland. Welche Macht aber die Zensur bedeutet, haben wir im Kriege gesehen. Nachdem aber nun Friede ist, wollen wir nicht Ruhe, sondern Freiheit.“<sup>135</sup>*

Nur wenige künstlerische Bewegungen prangerten diese Mißstände an. Vor allem den Dadaisten und Surrealisten als Tabubrecher der ersten Stunde galten im Kampf gegen das verhaßte Establishment samt seiner Säulen Kirche, Militär und Familie Provokationen der Spießler als wirkungsvollste Waffen.<sup>136</sup> Nach einem von den Rechten angezettelten Krawall wurde 1930 in Paris Luis Buñuels Film „L'age d'or“ kurzfristig verboten, und selbst noch 1961 ereilte seinen Film „Viridiana“ - trotz Goldener Palme von Cannes - in Frankreich und Spanien das gleiche Schicksal.<sup>137</sup>

---

134 Zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 162.

135 Zit. nach SCHÜTZ 1990, S. 167.

136 Vgl. VOGEL, A. (Amos) 1979, S. 45ff. und 283ff. Daß es so wenige explizit blasphemische Filme gäbe, läge sowohl an der Stärke des religiösen Tabus als auch bei seiner Bedeutungslosigkeit. Zudem sei der Film aufgrund seiner spezifischen Strukturen das mit am schärfsten überwachte und zensierte Medium.

137 Obwohl das Drehbuch bis auf wenige Änderungen die Zensur passierte, wurde der fertige Film dort sofort verboten, da er erbarmungslos mit dem naiven Glauben an das Gute im Menschen abrechnet. Besonders umstritten war die Szene, in der die Bettler im Haus des 'Engels' Viridiana Leonardo da Vincis „Abendmahl“ in einer obszönen Karikatur nachstellen. In Deutschland erlebte der Schwarz-Weiß-Film seine Vorpremiere in den Räumen des erzbischöflichen Sitzes zu Köln, wo katholische Filmexperten - unter ihnen Monsignore Kochs - eine Art klerikale Vorzensur ausübten. Danach war er 300 Meter kürzer und konnte von der FSK freigegeben werden; vgl. GÖTZ, W. 1962, S. 1; HACK 1964, S. 850 und VOGEL, A. (Amos) 1979, S. 293f.

### 1.3 „Wider den undeutschen Geist“ - Zensur im „Dritten Reich“:

Die verheerendste Strategie selektiver Vor- und exekutiver Nachzensur einschließlich Berufs- und Schreibverbot bis hin zur Liquidierung von Regimegegnern, Dissidenten und sonstigen Kritikern in der deutschen Geschichte entwickelte der Faschismus. Ohne dessen Verbrechen relativieren zu wollen, ließen sich rigide Verfolgungen und brutale ‘Säuberungen’ auch bei vielen Diktatoren wie Stalin, Mussolini, Mao oder Pol Pot nachweisen.

Mit Hitlers Machtübernahme 1933 wurde eine rigorose Zensur mit totaler Kontrolle bei gleichzeitiger Ausschaltung von Öffentlichkeit installiert. Am 14.7.1933 wurde ein Gesetz gegen die Neubildung von Parteien erlassen,<sup>138</sup> mithin alle anderen als der NSDAP verboten, Gewerkschaften geknebelt, kulturelle Verbände und Organisationen in Zwangsverbänden gleichgeschaltet, Rechtsprechung manipuliert und zentralisiert sowie der Presse und öffentlichen Meinung ein Maulkorb angelegt. Verloren die Begriffe „Gotteslästerung“ und „Sittlichkeit“ zwar weitgehend ihre juristische Bedeutung, beriefen sich die Richter dennoch auf die alte Ideologie vom „gesunden Normalempfinden“, das Hitler zum „Instinkt des unverdorbenen Volkes“ stilisierte.

Das „Schriftleitergesetz“<sup>139</sup> vom 3.10.1933 kodifizierte das Verbot unkontrollierter Veröffentlichungen und reglementierte die Funktion des Journalisten im NS-Staat: Die Journalisten sind „Diener der Nation“, deren „Freiheit der Meinung Grenzen finden muß, wo sie sich mit den Rechten und Verpflichtungen des Volkes und Staatskörpers zu stoßen beginnt“. Daraus folgert Goebbels, daß es „politischer Wahnsinn wäre, daß man einzelnen Individuen die absolute Freiheit des Geistes und der Meinung garantieren wollte“ (zit. nach SCHNEIDER 1967, S. 27). Als Standardwerk faschistischer Ideologie sei aus dem „Mythus des 20. Jahrhunderts“ von Alfred ROSENBERG (hier 1934<sup>44-45</sup>, S. 529) zitiert:

*„Diese Rassendominante fordert einen Typus. Und eine echte organische Freiheit ist nur innerhalb eines solchen Typus möglich. Freiheit der Seele wie Freiheit der Persönlichkeit ist stets Gestalt. Gestalt ist stets plastisch begrenzt. Diese Begrenzung ist rassisch bedingt.“*

---

138 Siehe die Übersicht der entsprechende Gesetze in HESSELBERGER 1979, S. 19f

139 Vgl. KIENZLE 1980, S. 16f

Die diskreditierenden Kriterien für die am 10. Mai 1933 in ganz Deutschland einsetzende Bücherverbrennung als „Aktion wider den undeutschen Geist“ und die berüchtigte Wander-Ausstellung „Entartete Kunst“ von 1937 waren neben Antibolschewismus und rassistischem Reinheitskonzept im Sinne von Wolfgang Willrichs hetzerischer Philippika „Säuberung des Kunsttempels“ (1937) vor allem „undeutscher Geist“, „Wehrsabotage“ und „-zersetzung“, wie sie der Ausstellungsführer auflistet. Auch hier treffen Heinrich Heines Verse aus seinem Drama „Almansor“ zu, wo es heißt: „Dort wo man Bücher verbrennt, verbrennt man auch am Ende Menschen.“ Die Feuersprüche lauteten nicht nur „Gegen Klassenkampf und Materialismus, für Volksgemeinschaft und idealistische Lebenshaltung!“ sondern auch: „Gegen Dekadenz und moralischen Verfall, für Zucht und Sitte in Familie und Staat!“ (zit. nach HÜTT (Hg.) 1990, S. 77).

Für den Literaturbereich wurden Schwarze Listen erstellt, deren Kriterien bereits aus dem „Völkischen Beobachter“ geläufig waren.<sup>140</sup> Die Listen umfaßten die Bereiche: Politik und Staatswissenschaften (z.B. Friedrich Engels, Lenin, Karl Liebknecht, Georg Lukács, Karl Marx, Leo Trotzki), Geschichte (z.B. Walter Mehring, Rosa Luxemburg), Literaturgeschichte, Kunst (z.B. Otto Dix, George Grosz, Frans Masereel; Monographien über Marc Chagall, Paul Klee), Geographie, Biographie und Schöne Literatur. Dort kamen etwa die Werke folgender Autoren auf den Index: Alles von Waldemar Bonsels (außer „Biene Maja“, „Himmelsvolk“ und „Indienfahrt“), alles von Bertolt Brecht, Max Brod (außer „Tycho Brahe“), Alfred Döblin (außer „Wallenstein“), Ernest Hemingways „In einem anderen Land“, Erich Kästner (außer „Emil“), Heinrich Mann, Klaus Mann, Ringelnatz, Anna Seghers und Kurt Tucholsky.<sup>141</sup> Diese Listen bildeten die Grundlagen für die „Sammel- und Säuberungsaktionen“ genannten Plünderungen in öffentlichen und privaten Leihbüchereien und Bibliotheken. Wie viele andere Einrichtungen stürmten Studenten am 6. Mai 1933 Magnus Hirschfelds 1919 gegründetes „Institut für Sexualwissenschaft“ in Berlin, wobei über 10.000 Bände vernichtet wurden. Hirschfeld selbst, als Homosexueller,

---

<sup>140</sup> Diskreditierende Begriffe waren etwa „Asphaltliteratur“, die, für den großstädtischen Menschen geschrieben, eine Beziehungslosigkeit zu Volk und Umwelt beschreibt und zu Entwurzelung und „intellektuellen Nihilismus“ führt, sowie „Jude“ oder „Kulturbolschewist“; vgl. SÜLZER 1980, S. 145ff.

<sup>141</sup> Vgl. GRAF/KÜBLER 1993 und HAIGHT 1956, die die Autoren chronologisch nach Verboten auflistet.

Jude und Linker von den Nationalsozialisten heftig attackiert, war schon 1930 aus Deutschland geflohen.<sup>142</sup>

Schwarze Listen umfaßten bürokratisch geordnet Literatur und die Umgangsweise mit ihnen nach drei Gruppen, wie sie 1933 das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ aufstellte: Gruppe 1 fällt der Vernichtung anheim (z.B. Remarque oder Sinclair), Gruppe 2 kommt in den ‘Giftschrank’ (z.B. Lenin und Marx), Gruppe 3 enthält die zweifelhaften Fälle, die eingehend zu prüfen sind, ob später zu Gruppe 1 oder 2 zugehörig (z.B. B. Traven).<sup>143</sup> Bereits Ende 1933 hatten rund 20 Stellen über 1000 Bücher und Werkausgaben auf diese Listen gesetzt, allein 1934 wurden 4100 Schriften „gegen das gesunde Volksempfinden“ verboten. Hitlers „Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat“ hob am 28.2.1933 das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung sowie das Postgeheimnis auf. Die Verordnung bestimmte rundum: „Druckschriften, deren Inhalte geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.“ 1935 wurde die Indizierung durch die „Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum“ zentralisiert. Während das Weimarer „Schund- und Schmutzgesetz“ am 10.4.1935 von der Reichskulturkammer aufgehoben wurde, sollte die am 25.4.1935 von der Reichsschrifttumskammer erlassene „Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum“ das deutsche Kulturleben reinhalten. Die Kammer führte zwei (geheime) Listen, die zum einen solche Schriften erfaßten, die im Sinne der NSDAP als „schädliches und unerwünschtes Schrifttum“ das ‘nationalsozialistische Kulturwollen’ gefährdeten und deren Verbreitung untersagt war, und zum anderen Werke auflisteten, die „nicht geeignet“ waren, „in die Hände eines Jugendlichen zu gelangen“.<sup>144</sup> Die eigentlichen Gründe bestanden weniger in der Sorge um den Jugendschutz in heutigem Sinne, sondern in der

---

142 Der Sexologie-Pionier wird offiziell noch bis heute weitgehend ignoriert, wie die Weigerung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität in den 80er Jahren, eine Gedenkausstellung zu veranstalten, zeigte; vgl. Der SPIEGEL 3/96, S. 188f.

143 Vgl. SAUDER 1985, S. 121. LÖWENTHAL 1987, S. 231: „Alle Brandstifter haben sich seiner [des ‘Giftschrank’s] bedient, vom alten China bis hin zu Stalin und den Nazis. Es fragt sich, ob das ein magischer oder perverser Akt der Rückversicherung ist, eine esoterische Marotte, Sammlertrieb oder Diebstahl.“

144 Zit. nach FRANTZIOCH 1971, S. 137 f. Vgl. BOSSELMANN 1987, S. 11f. Die Gründe für die Geheimhaltung dieser Listen werden zum einen darin gesehen, daß die Öffentlichkeit und das Ausland keine Kenntnis davon erlangen sollten, zum anderen lagen sie in der strukturellen Verunsicherung der Kulturschaffenden, damit sie ihre Produkte selbsttätig anpassen.

Verankerung einer politischen Zensur zur zielorientierten Beeinflussung aller Bevölkerungskreise. Das am 30. April 1938 erlassene Gesetz zum Schutze der Jugend stand unter dem Motto „Jugendschutz ist Volksschutz: Alle Jugendlichen zu seelisch und körperlich gesunden Volksgenossen zu erziehen, ist völkische Notwendigkeit und nationalsozialistische Pflicht“,<sup>145</sup> bezog sich aber fast ausschließlich auf den Jugendarbeitsschutz.

Die angestrebte totale Zensur erforderte eine Unzahl von Ämtern und Einzelkammern wie die „Reichspresse-“ und „Reichsfilmkammer“ als flächendeckende Überwachungsinstitutionen, deren Zentrale die „Reichskulturkammer“ darstellte. Ein Ausschluß aus einer der Kammern kam einem Berufsverbot gleich und hatte mindestens den finanziellen Ruin zur Folge. Joseph Goebbels' „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“, die „Prüfstelle für Schmutz- und Schundschriften“ (deren Vorsitzender Goebbels auch war), Alfred Rosenbergs „Kampfbund für deutsche Kultur“ und sein „Amt für Schrifttumspflege“ sowie die „Parteiamtliche Prüfungskommission“ beschlagnahmten oder verhinderten als weitere Lenkungsapparate mißliebige Publikationen „(volks-) zersetzender Schriften“, die dem „nationalsozialistischen Kunstwollen“ widersprachen oder „irgendwelche pazifistischen, Vaterlands- und gottesfeindlichen Lehren verbreiteten“.<sup>146</sup>

Der „Erlaß zur Neuordnung des deutschen Kulturlebens“ von 1936 bestimmte ein generelles Kritikverbot für Kunstwerke; Zuwiderhandlungen wurden mit Ausschluß etwa aus der „Reichskammer der bildenden Künste“ geahndet, was zumindest Ausstellungs- und Berufsverbot bedeutete. Das „Gesetz zur Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst“ vom 31. Mai 1938 'legalisierte' die staatlichen Raubzüge in Sammlungen auch der besetzten Nachbarländer. Allein in deutschen Museen und Privatsammlungen wurden über 17000 „degenerierte“ Werke beschlagnahmt.<sup>147</sup> Berühmt-berüchtigtes Beispiel dieser Propaganda waren die populistische Ausstellung und das entsprechende Katalogheft „ENTARTETE 'KUNST'“. Die 730 Exponate von 112 Künstlern wurden seit 1937 als

---

145 Zit. nach FRANTZIOCH 1971, S. 35; vgl. auch die zeitgenössische jur. Diss. von GÖTTL 1938.

146 Vgl. ausführlich zum 'Bildersturm' der Nazis STRUWE 1973, S. 121-140.

147 Vgl. HM (Hg.) 1990, S. 78. Werke, die als nicht verkäuflich erschienen, wurden verbrannt. Vgl. neben dem Ausstellungskatalog auch HOFFMANN-CURTIUS 1990, S. 49-88.

Wanderausstellung von mehreren Millionen Menschen gesehen. Sie stellte ausgewählte Werke vor allem von jüdischen Vertretern der Klassische Moderne als das 'Häßliche' und 'Abartige' den Bildern von sogenannten 'Geisteskranken' gegenüber, um diese Kunst „wider den deutschen Geist“ zu verunglimpfen und das 'gesunde Volksempfinden' zu stärken.

Besonderen Argwohn galt dem neuen Massenmedium Film, dessen enge Grenzen u.a. das „Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934“ festlegte. Neben Jugendschutzbestimmungen bestand durch § 7 u.a. ein generelles Zulassungsverbot für Filme, die geeignet waren, das nationalsozialistische Empfinden zu stören. Die Prüfungsmerkmale legte man dahingehend aus, daß nur positiv fördernde Filme aufgeführt werden durften.<sup>148</sup> Bereits 1935 meinte Goebbels in seinen „Sieben Film-Thesen“, daß der Film von vulgärer Platttheit ebenso wie vom Ästhetizismus „gereinigt“ werden muß, um „Volkskunst“ zu sein.<sup>149</sup> Die Filmprüfstelle verbot nach ähnlichen Kriterien wie oben erwähnt, u.a. die Werke von Eisenstein,<sup>150</sup> Fritz Langs „M“ und Bert Brechts „Kuhle Wampe oder Wem gehört die Welt?“ unter der Regie von Slatan Dudow, da „die öffentliche Sicherheit und Ordnung und lebenswichtige Interessen des Staates“<sup>151</sup> gefährdet seien, weil der Tod eines Arbeiters mit der Schuld des Staates in Zusammenhang gebracht wurde. Erst nach Protesten prominenter Künstler, auch aus dem bürgerlichen Lager, durfte der Film nach einigen Schnitten in einer stark 'bereinigten' Form wieder aufgeführt werden. Nach der Machtübernahme verboten ihn die Nationalsozialisten 1933 erneut und endgültig. Zentrale Verbotskriterien waren insbesondere die „Verletzung nationalsozialistischen Empfindens“ und „Gefährdung des deutschen Ansehens“, vor allem in ausländischen Filmen. Oberste Instanz war generell der „Führerwille“, der alle Beschlüsse aushebeln konnte. Schon eine abfällige Bemerkung bei der abendlichen Vorführung reichte für ein Verbot aus.

148 Vgl. FRANTZIOCH 1971, S. 64.

149 Abgedruckt in: BREDOW/ZUREK 1975, S. 178ff.

150 Eisensteins „Panzerkreuzer Potemkin“ wurde der Zulassungsbehörde schon in einer um 100 Meter gekürzten Version vorgelegt: Im Unterschied zum ursprünglich betonten Zusammenhang mit der Oktoberrevolution stellt sich die Meuterei als singuläres Ereignis dar, Darstellungen von Gewaltanwendungen von Soldaten gegenüber Offizieren werden getilgt; ebenso etliche Szenen aus der berühmten Treppen-Szene. Dennoch wird der Film 1926 verboten und erst nach weiteren Schnitten (mit Jugendverbot) freigegeben; vgl. LOIPERDINGER 1993, S. 486.

151 Zit. Nach HOFMANN, J. 1980, S. 88.

Unerwünschte Aufführungen wurden durch kleine SA-Trupps gestört, die etwa eine Schlägerei anzettelten, um Aufführungsverbote zu veranlassen, was im Amtsdeutsch dann „Verhinderung einer Störung der öffentlichen Ruhe“ hieß. Die pazifistische Remarque-Verfilmung „Im Westen nichts Neues“ z.B. wurde vorsorglich vom Verleih von 140 auf 85 Minuten gekürzt und erlebte 1930 ihre Deutschlandpremiere in Berlin. Bereits am zweiten Abend organisierte Gauleiter Goebbels, der 1933 „Schirmherr des deutschen Films“ werden sollte, eine „spontane Empörung des gesunden Volksempfinden“, indem lautstarker Protest und freigelassene weiße Mäuse für einen Tumult und den Abbruch der Vorstellung sorgten. Schließlich wurde der Film abgesetzt und auf Antrag einiger Rechtsregierungen verboten.<sup>152</sup>

Konnten die streng vertraulichen „Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums“, die Bücherverbote, Filmverstümmelungen und Scheiterhaufen wohl nur in wenigen Fällen das gesamte „physische“ Werk auslöschen<sup>153</sup> (das Leben vieler Kulturschaffenden wie Erich Mühsam oder Carl von Ossietzky hingegen schon), so wurden etwa die Werke von Kurt Tucholsky, Bert Brecht oder der Brüder Mann für zwölf Jahre nicht mehr im Schulunterricht behandelt.<sup>154</sup> Die längst als Klassiker der Moderne rehabilitierten verbrannten Schriften und verfemten Filme kehrten auch in der Nachkriegszeit nur sehr zögerlich ins Kulturbewußtsein der Öffentlichkeit zurück.

*Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme weiterverarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

<sup>152</sup> Siehe HOLLSTEIN, D. 1983, LOIPERDINGER 1993, S. 487ff. und WETZEL 1987, S. 7-48.

<sup>153</sup> Vgl. BUSCHMANN 1997, S. 117. Erst wenn ein Buch seine soziale Wirkung verliert, verschwindet es.

<sup>154</sup> Vgl. SAUDER (Hg.) 1985, S. 33.